



Universität für Bodenkultur Wien

Rechte und Pflichten bei der Befriedung gemäß § 6a des deutschen BJagdG

Abschlussarbeit

zur Erlangung der akademischen Bezeichnung

„Akademischer Jagdwirt“

im Rahmen des Universitätslehrgang Jagdwirt/in

Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft (IWJ)
Department für Integrative Biologie und Biodiversitätsforschung

Eingereicht von: **Rotthege, Dr. Georg**
Matrikelnummer: 1578679

Betreuer: Univ.Prof. Dr. Klaus Hackländer
Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft
Department für Integrative Biologie und Biodiversitätsforschung

Wien, 03. Januar 2018





Universität für Bodenkultur Wien

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre eidesstattlich, dass ich diese Arbeit selbständig angefertigt, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle aus ungedruckten Quellen, gedruckter Literatur oder aus dem Internet im Wortlaut oder im wesentlichen Inhalt übernommenen Formulierungen und Konzepte gemäß den Richtlinien wissenschaftlicher Arbeiten zitiert und mit genauer Quellenangabe kenntlich gemacht habe.

Datum

Unterschrift

Inhalt

A. Einleitung	6
B. Eigentum, Jagdausübungsrecht, Gemeinschaftlicher Jagdbezirk und Jagdgenossenschaft	7
C. Wegweisende Entscheidungen von EGMR, BVerfG und VfGH	9
I. Chassagnou u.a. gegen Frankreich	9
II. Schneider gegen Luxemburg	10
III. Herrmann gegen BRD	11
1. Sachverhalt	11
2. Beschluss des BVerfG	12
a) Art. 14 (Eigentumsfreiheit)	12
b) Art. 9 GG (Vereinigungsfreiheit)	13
c) Art. 4 GG (Gewissensfreiheit)	13
d) Art. 2 Abs. 1 GG (freie Entfaltung der Persönlichkeit)	13
e) Art. 3 Abs. 1 GG (Gleichbehandlung)	13
3. Urteil des EGMR	13
4. Rechtsfolgen für Deutschland	15
IV. VfGH zum Kärntner Jagdgesetz und zum Niederösterreichischen Jagdgesetz	16
D. Einführung von § 6a BJagdG	17
E. Relevanz des § 6a BJagdG für die Jagdpraxis	19
F. Antragstellung nach § 6a BJagdG	19
I. Form und Inhalt des Antrags	19
II. Zuständige Behörde	20
III. Kosten	20
IV. Materielle Voraussetzungen	21
1. Natürliche Person	21
2. Grundstück	22
3. Ablehnung der Jagd aus ethischen Gründen	22
a) Ethische Gründe	22
b) Glaubhaftmachung	23
c) Glaubwürdigkeit	24
d) Einzelfälle	25
aa) Schaffung von Rückzugs- und Schutzräumen	25
bb) Kriegserlebnisse	26

cc)	Biblische Gründe	26
dd)	Zeitpunkt der Antragstellung	27
ee)	Inkaufnahme persönlicher Nachteile	27
ff)	Vegetarische oder vegane Lebensweise	27
gg)	Nutztierhaltung zur Zucht wie Milch- und Fleischproduktion	28
hh)	Politische Erwägungen	28
ii)	Nähe zur Jagd	29
(1)	Angelsport	29
(2)	Jägerprüfung	29
(3)	Harmonisches Verhältnis zu Jagdpächtern und Jägern	29
(4)	Streitigkeiten unter Jagdgenossen	30
4.	Ausschlusstatbestände: § 6a Abs. 1 S. 3 Nr. 1-2 BJagdG	30
V.	Folgen für die Jagd in Befriedungsbezirken	30
G.	Rechte und Pflichten der Behörden	31
I.	Anhörung und Sachverhaltsermittlung	32
II.	Ethische Gründe als Gegenstand der Anhörung	33
H.	Rechtsmittel gegen Befriedungsbescheid	34
I.	Anfechtungsbefugnis Dritter	34
II.	Schutznormlehre	34
1.	Voraussetzungen	35
2.	Beispiele	35
a)	Bauordnungsrecht	35
b)	Umweltrecht	36
III.	Drittschutz bei § 6a Abs. 1 S. 2 BJagdG	37
1.	Jagdgenossenschaft	37
2.	Jagdausübungsberechtigter	39
a)	Grundlagen	40
b)	Parallelen zum Immissionsschutz- und Umweltrecht	40
c)	Öffentlich-rechtliche Pflichten des Jagdpächters	41
(1)	Artenreicher und gesunder Wildbestand (§ 6 a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BJagdG)	42
(2)	Vermeidung übermäßiger Wildschäden (§ 6 a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BJagdG)	43
(3)	Naturschutz und der Landschaftspflege (§ 6 a Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BJagdG)	44
(4)	Schutz vor Tierseuchen (§ 6 a Abs. 1 S. 2 Nr. 4 BJagdG)	44
(5)	Abwendung sonstiger Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (§ 6 a Abs. 1 S. 2 Nr. 4 BJagdG)	44
d)	Neuere Entwicklung in Rechtsprechung und Literatur	45
e)	Zwischenergebnis	46

3. Eigentümer angrenzender Grundstücke	47
I. Ergebnis	47
J. Abkürzungsverzeichnis	49
K. Literaturverzeichnis	51

A. Einleitung

Die Idee zu der vorliegenden Arbeit entstand, als im Jahre 2014 in einem Nachbarrevier des Verfassers in der Eifel (NRW) ein Befriedungsantrag aus ethischen Gründen gemäß § 6a BJagdG gestellt und vor dem Verwaltungsgericht Aachen¹ verhandelt wurde. Die Relevanz dieses Themas zeigte sich auch, als im Oktober 2016 der Österreichische Verfassungsgerichtshof sein Urteil zur Verfassungsgemäßheit des Kärntner Jagdgesetzes veröffentlichte. Auch dort ging es um die Frage, ob ein Grundeigentümer die Bejagung aus ethischen Gründen ablehnen darf. Das Urteil hat Relevanz auch für andere Bundesländer in Österreich². Schon ein Jahr später folgte das Urteil des VfGH zum Niederösterreichischen Jagdgesetz³. -

Im Streit steht der von § 6a BJagdG beschriebenen Zielkonflikt zwischen einer flächendeckenden Bejagung und dem Ruhen der Jagd aus ethischen Gründen. Im Kern geht es dabei um die Frage, ob und inwieweit Befriedungs-Entscheidungen das Ziel eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie dessen Lebensgrundlagen tangieren und dabei in die Rechte der hiervon Betroffenen eingreifen dürfen. Die Befriedung ist gesellschaftspolitisch brisant⁴.

Die vorliegende Arbeit zeigt die rechtshistorische Entwicklung zwischen dem aus dem jagdlichen Eigentum⁵ abgeleiteten Jagdausübungsrecht und der Gewissensentscheidung des Eigentümers gegen die Jagd aus ethischen Gründen auf. Anhand von Beispielen aus der Rechtsprechung wird analysiert, welche ethischen Gründe anerkannt wurden.

Im Anschluss wird untersucht, ob und ggf. welche Rechte der Jagdgenossenschaft und den Jagdpächtern im Befriedungsverfahren zustehen. Dürfen sie einen die Befriedung anordnenden Verwaltungsakt vor Gericht anfechten? Und können sie sich hierbei auf die gesetzlichen Ausschlussstatbestände des § 6a Abs. 1 Satz 2 BJagdG berufen? Rechtlich geht es hierbei um die bisher höchst kontrovers diskutierte Frage, ob § 6a BJagdG drittschützende Wirkung zukommt.

1 VG Aachen Az. 3 K 1667/2014.

2 Bayer, Hackländer, Eisenberger, Anmerkung zum Urteil des VfGH vom 15.10.2016, G 7/2016, in: RdU 01/2017, S. 32 ff., 35.

³ Siehe Teil C IV.

4 Zum Urteil betreffend das Kärntner Jagdgesetz vgl. Bayer, Hackländer, Eisenberger, a.a.O., S. 35.

5 Vgl. hierzu aktuell: Dietlein/Froese, Jagdliches Eigentum, Berlin 2018

Ziel der Arbeit ist es, mehr Transparenz in Verfahren über Anträge nach § 6a BJagdG zu bringen, damit die Beteiligten ihre Handlungsoptionen realistisch einschätzen können. Womöglich wird die Rechtsentwicklung in Deutschland auch für den österreichischen Gesetzgeber richtungsweisend sein.

B. Eigentum, Jagdausübungsrecht, Gemeinschaftlicher Jagdbezirk und Jagdgenossenschaft

Im Kern des Spannungsfeldes zwischen Jagdausübung und Befriedung steht das Eigentumsrecht. Eigentum bedeutet gemäß § 903 BGB, mit einer Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen zu können, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen. Verfassungsrechtlich genießt das Eigentum den Schutz des Art. 14 GG.

Gemäß § 3 BJagdG steht auch das Jagdrecht dem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu und ist hiermit untrennbar verbunden. Das deutsche Jagdrecht folgt damit dem Reviersystem und dem Grundsatz, dass Wild als „res nullius“ dem Aneignungsrecht des Grundeigentümers unterfällt.

Die Rechtsnatur des Jagdausübungsrechts war lange Zeit umstritten. Zum einen wurde vertreten, es sei lediglich Inhalt und Ausfluss des Eigentums und könne daher von diesem nicht getrennt und als selbständiges Recht nicht begründet werden⁶. Andere sahen das Jagdrecht als ein vom Eigentum eigenständiges Recht an, das wegen seiner gesetzlich angeordneten Verbundenheit mit diesem (§ 3 Abs. 1 S. 2 BJagdG) als dessen Bestandteil i.S.d. § 96 BGB anzusehen sei⁷. Nach inzwischen gefestigter Rechtsprechung des BGH stellt das Jagdausübungsrecht ein von dem Jagdrecht abgeleitetes eigenständiges Recht dar. Der BGH definiert in ständiger Rechtsprechung das „in der Jagdgenossenschaft befindliche Jagdausübungsrecht“ als ein „vermögenswertes privates Recht“, das als „konkrete subjektive Rechtsposition, die der Jagdgenossenschaft als öffentlich-rechtliche Körperschaft selbst zusteht“, auch den „Schutz des Art. 14 GG genießt“⁸. Es sei vom Jagdrecht i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 BJagdG „zu unterscheiden“⁹. Das Jagdausübungsrecht der Jagdgenossenschaft sei „gleichsam ein Stück abgespaltenes Eigentum“ der einzelnen Jagdgenossen, das in der Hand der Genossenschaft als Trägerin zu einem Recht erstarkt¹⁰. Das

6 Vgl. § 1 Abs. 2 S. 1 des früheren Kärntner Jagdgesetzes vom 01.08.1950

7 Hierzu ausführlich Wetzel, Die Rechte des Jagdpächters im Verwaltungsprozess, S. 9 m.w.N.

8 BGHZ 84, 261; 132, 63 ff.; 143, 321 ff.; NuR 2004, 554 ff.

9 BGH a.a.O.

10 BGH, a.a.O.

Jagdausübungsrecht stellt zivilrechtlich hiernach ein selbständiges, vom Jagdrecht zu unterscheidendes Recht dar. Dem hat sich die Literatur weitgehend angeschlossen¹¹.

Auch verfassungsrechtlich besteht heute Konsens, dass sowohl das Jagdrecht des Grundeigentümers (Jagdgenossen) als auch das hiervon abgeleitete und den Jagdgenossenschaften als selbständiges Recht übertragene Jagdausübungsrecht dem Schutz der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG unterfallen¹².

Gemäß § 4 BJagdG sind Jagdbezirke, in denen die Jagd ausgeübt werden darf, entweder Eigenjagdbezirke (§ 7 BJagdG) oder gemeinschaftliche Jagdbezirke (§ 8 BJagdG). Eigenjagdbezirke sind dadurch gekennzeichnet, dass sie im Eigentum ein und derselben Person oder einer Personengemeinschaft stehen und eine zusammenhängende nutzbare Fläche einer Gemeinde von 75 ha oder mehr aufweisen (§§ 7 ff. BJagdG).

Grundflächen mit einer nutzbaren Fläche von weniger als 75 ha bilden gemäß § 8 Abs. 1 BJagdG einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Eigentümer solcher Flächen werden von Gesetzes wegen und somit zwangsweise Mitglieder einer Jagdgenossenschaft (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BJagdG); ihr Eigentumsrecht und ihre Vereinigungsfreiheit werden hierdurch eingeschränkt. Denn in gemeinschaftlichen Jagdbezirken steht die Ausübung des Jagdrechts nicht dem jeweiligen Eigentümer, sondern der Jagdgenossenschaft zu (§ 8 Abs. 5 BJagdG). Dies bedeutet, dass diese Eigentümer die Ausübung der Jagd auf ihrem Grundstück dulden müssen.

Jagdliche Eingriffe in das Eigentum waren Gegenstand zahlreicher Streitigkeiten im deutschen Verfassungsrecht¹³. Häufig sahen sich Eigentümer kleinerer Flächen gegenüber solchen mit einer Größe von 75 ha und mehr diskriminiert, weil jenen das Recht, über die Art und Umfang der Bejagung ihrer Flächen zu entscheiden, erhalten geblieben ist. Darüber hinaus ging es darum, dass sich Grundstückseigentümer in ihrem Recht an einer selbstgewählten Nutzung ihrer Grundfläche verletzt sahen. Dieser Konflikt wird dann erheblich verstärkt, wenn der betroffene Eigentümer die Jagd und/oder die Zwangs-Mitgliedschaft in der jeweiligen Jagdgenossenschaft aus Gewissensgründen ablehnt.

11 Vgl. den Überblick bei Wetzlar, a.a.O., S. 13 ff. m.w.N.

12 Dietlein, Zum Verbot der Jagdausübung im Umkreis von Querungshilfen, Verfassungsfragen des § 19 Abs. 1 Nr. 7 Landesjagdgesetz NRW, Kurzgutachtliche Stellungnahme im Auftrage der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Westfalen-Lippe sowie des Rheinischen Verbandes der Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften vom 12.09.2017, S. 8

13 z.B. BVerwG, Urt. v. 14.04.2005 - 3 C 31/04; BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 01.02.2007 -2 BvR 126/04.

C. Wegweisende Entscheidungen von EGMR, BVerfG und VfGH

Um die Jahrtausendwende hatte sich der EGMR mit mehreren Beschwerden von Grundeigentümern in Europa zu befassen, die sich dagegen wandten, mit ihren Flächen Zwangsmitglied eines Jagdverbandes zu sein und die Jagd auf ihrem Land dulden zu müssen. Von den vor dem EGMR geführten Verfahren waren drei Rechtsstreite für die spätere Entwicklung in Deutschland besonders wichtig; sie bildeten auch die Richtschnur für die spätere Entscheidung des österreichischen Verfassungsgerichtshofes aus dem Jahre 2016 zur Verfassungsgemäßheit des Kärntner Jagdgesetzes¹⁴ und aus dem Jahre 2017 zum Niederösterreichischen Jagdgesetz¹⁵.

I. Chassagnou u.a. gegen Frankreich

Als „*leading case*“¹⁶ kann die Entscheidung des EGMR zum französischen „*Loi Verdeille*“ in der Rechtssache Chassagnou et autres angesehen werden¹⁷. Ihr lagen Beschwerden von neun französischen Eigentümern von zusammenhängenden Grundflächen zugrunde. Nach dem Gesetz über die Einrichtung kommunaler Jagdvereinigungen vom 10.07.1964 („*Loi Verdeille*“) mussten sie der örtlichen Jagdvereinigung beitreten und dieser das Jagdrecht überlassen. Hiervon ausgenommen waren nur Eigentümer größerer Flächen (20 ha in den Departements Dordogne und Gironde, 60 ha im Departement Creuse). Die Klagen gegen diese Zwangsmitgliedschaft waren von französischen Gerichten abgewiesen worden.

Der EGMR entschied mit Urteil vom 29.04.1999 auf eine Verletzung von Artikel 1, 1. ZP EMRK (Schutz des Eigentums), Art. 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) und Art. 11 EMRK (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit).

Die zwangsweise Übertragung des Jagdrechts auf eigenem Grundstück an einen Jagdverband sei ein Eingriff in das Eigentumsrecht im Sinne von Art 1, Zusatzprotokoll (Schutz des Eigentums). Ein solcher Eingriff müsse nach Zusatzprotokoll Art. 1 Abs. 2 einen gerechten Ausgleich herstellen zwischen den Anforderungen des Allgemeininteresses und den Erfordernissen des Schutzes der Grundrechte des einzelnen. Es müsse ein angemessenes Verhältnis zwischen den angewandten Mitteln und dem angestrebten Ziel bestehen. Es sei jedoch eine unverhältnismäßige Belastung und damit eine Verletzung von Zusatzprotokoll Art. 1, wenn Eigentümer kleinerer Grundstücke, welche die Jagd ablehnten, das Jagdrecht auf ihrem Land auf einen Verband übertragen müssten, damit Dritte davon Gebrauch machen könnten. Diese Ungleichbehandlung sah das Gericht als diskriminierend an, da ihr

¹⁴ Urteil des VfGH vom 15.10.2016, G 7/2016

¹⁵ VfGH Urteil vom 27.10.2017, Az. E 2446/2015 u.a.

¹⁶ Dietlein/Schwan, Pflichtmitgliedschaft in Jagdgenossenschaften, S. 19

¹⁷ 17 Beschwerden 25088/94, 28331/95, 28443/95. NJW 1999, 3695 – 3701.

eine sachliche und vernünftige Rechtfertigung fehle und sie kein berechtigtes Ziel verfolge. Es verstoße gegen Art. 1 i.V.m. EMKR Art. 14, wenn nur Eigentümer größerer Grundstücke das Recht hätten, ihr Land in Übereinstimmung mit ihren Gewissensentscheidungen zu nutzen. Zwar läge die Vermeidung unkontrollierter Jagd und die Sicherung des Wildbestands im öffentlichen Interesse. Auch könne ein betroffener Grundeigentümer – quasi als Ausgleich für seine Zwangsmitgliedschaft – in dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk jagen, wenn er selbst Jäger sei. Andernfalls fehle jedoch eine gerechte Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse und dem Eigentumsrecht. Der Zwang, die Jagd auf seinem Grundstück dulden zu müssen, stelle damit für den kleineren Grundbesitz eine unverhältnismäßige Last dar.

Auch verstoße es gegen die Vereinigungsfreiheit (EMKR Art. 11), wenn ein Grundeigentümer dazu gezwungen werde, einem Jagdverband beizutreten und ihm sein Jagdrecht zu übertragen, obwohl er die Jagd aus ethischen Gründen ablehne.

Es verstoße zudem gegen das Diskriminierungsverbot (EMKR Art. 11 i.V.m. EMKR Art. 14), wenn sich Eigentümer größerer Grundstücke dem Zwangsanschluss an einen Jagdverband entziehen könnten. Diese Ungleichbehandlung sei nicht gerechtfertigt, auch wenn für kleinere Grundstücke eine gemeinsame Jagdverwaltung notwendig sei. Denn andernfalls könnten Eigentümer größerer Flächen in Bezug auf die Jagd frei nach ihrer jeweiligen Überzeugung verfahren, während Eigentümer kleinerer Grundstücke die Jagd auch dann dulden müssten, wenn sie Jagdgegner seien.

II. **Schneider gegen Luxemburg**¹⁸

In dieser Entscheidung stellte der EGMR ein weiteres Mal eine Verletzung der Eigentumsfreiheit aus Art. 1 1. ZP EMKR und der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 11 EMRK) fest. Auch in Luxemburg waren Grundeigentümer Zwangsmitglied der örtlichen Jagdgenossenschaft und hatten die Jagd zu dulden, und zwar unabhängig von der Grundstückgröße und flächendeckend¹⁹. Der EGMR erkannte auch hier auf einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in das Eigentum, insbesondere, wenn Eigentümer die Jagd aus ethischen Gründen ablehnten.

¹⁸ EGMR 10.07.2007, 2113/04.

¹⁹ Eine Ausnahme hiervon galt allerdings für Grundflächen der Luxemburgischen Krone.

III. Herrmann gegen BRD²⁰

Erstmals nach der Entscheidung des EGMR vom 29.04.1999 geriet das deutsche Reviersystem in die Kritik von Teilen der Literatur und einzelner Verbände²¹. Es war daher nur eine Frage der Zeit, bis sich der EGMR auch mit dem deutschen Reverssystem und der Frage zu befassen hatte, ob die diesem innewohnende Zwangsmitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft mit abweichenden, ethisch motivierten Interessen einzelner Grundeigentümers in Einklang stand. Ein Paradedfall war mit dem Rechtsstreit des Grundeigentümers Herrmann gegen die BRD rasch gefunden.

1. Sachverhalt

Der Beschwerdeführer Herrmann (selbst Rechtsanwalt und Erbe einzelner landwirtschaftlich genutzter Flächen) besaß zwei Grundstücke in Rheinland-Pfalz, die er 1993 nach dem Tod seiner Mutter geerbt hatte und die jeweils kleiner als 75 Hektar waren, wodurch er zwangsweise Mitglied einer Jagdgenossenschaft nach § 9 Abs. 1 BJagdG²² war und die Jagd zu dulden hatte. Er lehnte die Jagd aus ethischen Gründen ab und verlangte sein Ausscheiden aus der Jagdgenossenschaft. Die Jagdbehörde wies diesen Antrag zurück mit der Begründung, die Mitgliedschaft sei gesetzlich vorgeschrieben, und es gebe keine Bestimmung, die ein etwaiges Ausscheiden vorsehe. Herrmann erhob daraufhin Klage vor dem Verwaltungsgericht Trier und berief sich insbesondere auf das Urteil des EGMR in der Rechtssache Chassagnou u.a. gegen Frankreich²³.

Die Klage wurde vom Verwaltungsgericht Trier²⁴ abgewiesen, u.a. mit der Begründung, dass das Bundesjagdgesetz die Rechte des Beschwerdeführers nicht verletzte. Die deutsche Rechtslage unterscheide sich von derjenigen in Frankreich, da deutsche Grundeigentümer durch ihre Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft Einfluss auf die konkrete Nutzung des Jagdrechts nehmen könnten. Die Jagdgenossenschaften dienten nicht nur den Freizeitinteressen der Jagdausübungsberechtigten, sondern begründeten für diese auch im allgemeinen Interesse liegende Verpflichtungen, insbesondere die Pflicht zur Hege, welche die Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Verhütung von Wildschäden bezwecke. Diese Pflicht treffe auch die Eigentümer von Jagdflächen von mehr

20 Beschwerde Nr. 9300/07.

21 Hierzu ausführlich Dietlein/Schwan, a.a.O., S. 17 m.w.N.

22 Wortlaut der Vorschrift: „Die Eigentümer der Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, bilden eine Jagdgenossenschaft. Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.“

23 Vgl., Ziffer C I.

24 VG Trier, 14. Januar 2004, Az: 2 K 1182/03.TR.

als 75 ha, obgleich diese größeren Grundstücke zu keinem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörten²⁵.

Mit gleicher Begründung entschieden auch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz²⁶ und das Bundesverwaltungsgericht²⁷ gegen den Beschwerdeführer.

2. **Beschluss des BVerfG**²⁸

Mit Beschluss vom 13.12.2006 nahm das Bundesverfassungsgericht seine hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung an. Es erkannte keine Verletzung des Klägers in seinen Grundrechten.

a) **Art. 14 (Eigentumsfreiheit)**

Das BVerfG sah in den Regelungen zum BJagdG lediglich eine Inhalts- und Schrankenbestimmung nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG²⁹. Zwar werde dem Eigentümer eine bestimmte Pflicht auferlegt, die ihn sein Grundstück nicht mehr vollständig so nutzen lasse wie er es wünsche. Diese Einschränkung betreffe jedoch nur einen inhaltlich klar umrissenen, begrenzten Teil. Dem Eigentümer verbleibe eine Rechtsposition, die den Namen „Eigentum“ verdiene. Die Regelungen des BJagdG seien von einem legitimen Zweck erfasst, erforderlich und auch angemessen.

Auch das in Art. 20 a GG aufgenommene Staatsziel des Tierschutzes führe zu keiner anderen Beurteilung. Der Gesetzgeber habe damit vornehmlich den ethisch begründeten Schutz des Tieres als eigenes Lebewesen³⁰ stärken wollen, wie er zuvor bereits Gegenstand des Tierschutzgesetzes³¹ war. Die Verankerung des Tierschutzes im Grundgesetz könne die Legitimität einer dem Gemeinwohl verpflichteten Jagd und Hege nicht in Frage stellen. Im Gegenteil würde die Nichtdurchführung der Jagd die effektive Durchsetzung dieses Ziels erschweren.

Die Einschränkung sei auch angemessen, da der Betroffene die Handlungen der Jagdgenossenschaft nicht passiv erdulden müsse sondern in der Jagdgenossenschaft aktiv mitwirken dürfe. Auch habe er Anspruch auf Jagdpacht.

25Wie FN 12

26 OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 13.07.2004 – 8 A 10216/04.

27 BVerwG, Urt. v. 14.04.2005 – 3 C 31/04.

28 Beschluss vom 13.12.2006 (1 BvR 2084/05), BVerfGE 24, 367 ff.

29 Ausführlich hierzu Dietlein/Schwan, a.a.O., S. 26 ff.

30 Vgl. BVerfGE 104, 337, 347.

31 BT-Drucksache 14/8860, S. 1; 14/8360, S. 1.

b) Art. 9 GG (Vereinigungsfreiheit)

Eine Verletzung der Vereinigungsfreiheit aus Art. 9 Abs. 1 GG lehnte das BVerfG ab. Bei der Jagdgenossenschaft handele es sich um einen öffentlich-rechtlichen Zwangszusammenschluss, der nicht von Art. 9 GG erfasst sei. Der Schutzbereich der Vereinigungsfreiheit sei nicht berührt. Diese garantiere nur das Recht, privatrechtliche Vereinigungen zu gründen, ihnen beizutreten oder fernzubleiben³². Eine Anwendung dieser Norm auf öffentlich-rechtliche Zwangszusammenschlüsse scheidet jedoch aus. Zu einer Abkehr von dieser jahrzehntelangen Spruchpraxis sah sich das BVerfG auch nicht durch die EMRK in ihrer Auslegung durch den EGMR veranlasst. Die öffentlich rechtlichen Jagdgenossenschaften sah es außerhalb des Anwendungsbereiches des Art. 11 EMRK stehend an³³.

c) Art. 4 GG (Gewissensfreiheit)

Den Schutzbereich der Gewissensfreiheit aus Art. 4 GG sah das BVerfG zwar als eröffnet an, auch hier sei jedoch der Eingriff – wie beim Eigentum nach Art. 14 GG - gerechtfertigt. Es handele sich um die gleichen, auf verfassungsrechtliche Wertentscheidungen rückführbaren Ziele, welche die jagdrechtliche Inhalts- und Schrankenbestimmung des Grundeigentums nach Art. 14 GG rechtfertigten.

d) Art. 2 Abs. 1 GG (freie Entfaltung der Persönlichkeit)

Die Zwangsmitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft sei zulässig, da diese öffentlichen Aufgaben diene und ihre Errichtung, gemessen an diesen Aufgaben, verhältnismäßig sei.

e) Art. 3 Abs. 1 GG (Gleichbehandlung)

Auch eine unzulässige Ungleichbehandlung lehnte das BVerfG ab, da ein sachlicher Grund vorliege, große und kleine Grundstücke unterschiedlich zu behandeln. Im Gegensatz zu der rechtlichen Situation in Frankreich gelte das Bundesjagdgesetz flächendeckend und für alle Eigentümer. Solche mit Grundflächen von mehr als 75 ha träfen dieselben Hegepflichten wie die Angehörigen der Jagdgenossenschaften.

3. Urteil des EGMR

Der Beschwerdeführer Herrmann wandte sich daraufhin an den EGMR, der sich bereits zum zweiten Mal mit dem Bundesjagdgesetz auseinandersetzen hatte: Ein Jahr zuvor

32 BVerfGE 10, 89, 102; 15, 235, 239; 38, 281, 297 f.

33 Dietlein/Schwan, a.a.O., S. 29 mit Nachweisen der umfangreichen Spruchpraxis des BVerfG und der dieser zustimmenden Literatur

hatte das Gericht eine Verletzung von Menschenrechten noch (mit knapper Mehrheit) verneint³⁴. Die auf den ersten Blick vielleicht überraschende Zuständigkeit des EGMR folgte daraus, dass es bei der Streitfrage um vergleichbare Rechte ging wie die deutschen Grundrechte: Artikel 9 EMRK (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit), Artikel 11 EMRK (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit) sowie insbesondere Artikel 1 EMRK (Schutz des Eigentums).

Die zunächst mit der Beschwerde befasste Kammer entschied, dass die Verpflichtung, die Jagd auf seinem Grundstück zu erlauben, eine Beeinträchtigung des Eigentums darstelle, die jedoch aufgrund von Art. 1 Abs. 2 des Protokolls Nr. 1 gerechtfertigt sei. Das BJagdG habe die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Vermeidung von Wildschäden zum Ziel; diese Ziele lägen im Allgemeininteresse. Der mit der Zwangsmitgliedschaft verbundene Eingriff sei verhältnismäßig, da das Bundesjaggesetz für den Erhalt einer gesunden Fauna unter Achtung der ökologischen und ökonomischen Verhältnisse bedeutsam sei. Die Maßnahme sei auch notwendig, da das BJagdG bundesweit gelte und keinen Eigentümer von für die Jagd geeigneten Flächen von der Duldung der Jagd ausschließe. Der Grundsatz einer flächendeckenden Bejagung könne nicht in Frage gestellt werden.

Vor der daraufhin angerufenen Großen Kammer behauptete der Beschwerdeführer u.a., dass die ihm durch die Jagd auferlegten Beschränkungen unverhältnismäßig seien. Die Umstände seines Falles glichen denjenigen der Rechtssache Chassagnou³⁵. Das Konzept der Pflege und Hege des Wildes sei ein „Relikt aus dem Dritten Reich“ und diene nicht dem Schutz des Wildbestands.

Auf Aufforderung des Präsidenten der Großen Kammer, dem Gerichtshof alle zusätzlichen Informationen über die tatsächliche Nutzung seiner Grundstücke mitzuteilen, legte die deutsche Regierung als Verfahrensgegnerin eine Erklärung der Landwirtin vor, welche die Flächen angepachtet hatte. Darin wurde angegeben, dass sie die Grundstücke zur Aufzucht von Schlachtvieh nutzte, was der örtliche Bürgermeister bestätigte. Der Beschwerdeführer bestritt dies und trug vor, niemals seine Erlaubnis zu einer derartigen Nutzung erteilt zu haben; er werde gerichtlich gegen jeden „Missbrauch“ vorgehen.

Der EGMR nahm schließlich einen Eingriff in das Eigentum an und prüfte, ob die Regelungen des BJagdG tatsächlich erforderlich seien, um die (anerkannten) Ziele der Erhaltung

³⁴ Urteil vom 20.01.2011.

³⁵ Vgl. Ziffer B I

eines artenreichen und gesunden Wildtierbestandes zu erreichen, oder ob nicht eine andere, weniger belastende Regelung geboten sei, was Art 1 1. ZP EMRK³⁶ vorsieht. Das BJagdG sehe räumliche und personenbezogene Ausnahmen vor, was der Annahme einer zwingenden Notwendigkeit – also ohne Abweichungsmöglichkeiten für den Einzelnen - widerspreche. So seien Natur- und Wildschutzgebiete in Frankreich und Deutschland von Jagdbezirken ausgeschlossen. Ähnliches gelte – je nach Größe des Grundeigentums – für staatlichen Grundbesitz³⁷.

Zwar stehe dem Betroffenen ein Anspruch auf Jagdpacht zu. Dieser müsse jedoch explizit geltend gemacht werden. Dies erscheine bei einer Belastung des Gewissens problematisch und sei nicht mit der Achtung für die Ablehnung der Jagd aus Gewissensgründen in Einklang zu bringen. Persönliche Überzeugungen könnten nicht durch Geld aufgewogen werden.

Die Ziele des BJagdG unterschieden sich damit nicht von jenen des französischen Rechts, so dass eine Verletzung von Art. 1, 1.ZP EMRK festzustellen sei³⁸.

4. Rechtsfolgen für Deutschland

Bei der EMRK handelt es sich um eine Regelung unterhalb des Verfassungsrechts. Sie hat den gleichen Rang wie einfaches nationales Recht, sodass das Urteil des EGMR nicht zu einer Unwirksamkeit oder Unanwendbarkeit der Regelungen des BJagdG führen konnte. Allerdings gleicht der Gewährleistungsrahmen der Grundrechte der EMRK weitgehend demjenigen des GG. Aus diesem Grunde sind Urteile des EGMR bei Entscheidungen deutscher Gerichte zu berücksichtigen³⁹. Alle staatlichen Organe waren damit verpflichtet, unter Berücksichtigung der Bindung an Recht und Gesetz aus Art. 20 Abs. 3 GG den vom EKMR festgestellten Konventionsverstoß zu beenden. Denn zur Bindung an Gesetz und Recht gehört nach der Entscheidung des BVerfG vom 14.10.2004⁴⁰ auch die Berücksichtigung

36 Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen. Absatz 1 beeinträchtigt jedoch nicht das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält.

37 Dieses Argument erscheint allerdings wenig überzeugend. Zwar existieren in § 6 Abs. 1 BJagdG und § 20 BJagdG Ausnahmen, diese knüpfen allerdings an übergeordnete Interessen an und sind damit sachlich begründet. Die Ausnahmen für Inhaber großer Grundstücke über 75 Hektar lässt zudem die Pflicht zur Jagd nicht entfallen, sondern weist sie dem Eigentümer allein zu.

38 A.A. ausdrücklich Dietlein/Schwan, Pflichtmitgliedschaft in Jagdgenossenschaften, S. 17 ff. mit ausführlichen Literaturnachweisen.

39 BVerfG, Urteil vom 14.10.2004, BvR 1481/04 („Görgülü“)

40 BVerfG, Urteil vom 14.10.2004, BvR 1481/04 („Görgülü“)

der Gewährleistungen der EMRK und der Entscheidungen des EGMR im Rahmen methodisch vertretbarer Gesetzesauslegung. Sowohl die fehlende Auseinandersetzung mit einer Entscheidung des Gerichtshofs als auch deren gegen vorrangiges Recht verstoßende schematische „Vollstreckung“ könnten gegen Grundrechte in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip verstoßen. Die Pflicht zur Berücksichtigung der Gewährleistungen der EMRK und der Entscheidungen des Gerichtshofs erfordere zumindest, dass die entsprechenden Texte und Judikate zur Kenntnis genommen und in den Willensbildungsprozess des zu einer Entscheidung berufenen Gerichts, der zuständigen Behörde oder des Gesetzgebers eingebunden würden.

Hinzu kam, dass sich weitere Kläger an deutsche Gerichte wandten und im Wege der Einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs. 2 VwGO begehrt, dass die Vorschriften betreffend die Rechte und Pflichten, die sich aus der Wahrnehmung von Grundeigentümergeigenschaften und des Jagdausübungsrechts durch die Jagdgenossenschaft und aus der diesbezüglichen Mitgliedschaft des Grundeigentümers ergeben, vorläufig nicht anzuwenden seien⁴¹.

IV. VfGH zum Kärntner Jagdgesetz⁴² und zum Niederösterreichischen Jagdgesetz⁴³

Der vorstehende Überblick zu den Entscheidungen des EGMR bliebe unvollständig ohne Erwähnung der jüngsten Entscheidungen des österreichischen Verfassungsgerichtshofes zur Verfassungsgemäßheit des Kärntner (2016) und des Niederösterreichischen (2017) Jagdgesetzes, auch wenn diese erst einige Jahre später ergangen sind und deshalb auf die Rechtsentwicklung in Deutschland keinen Einfluss haben konnten.

Im Fall des Kärntner Jagdgesetzes hatte sich der VfGH mit der Frage zu befassen, ob ein Grundeigentümer, dessen Fläche einem Gemeindejagdbezirk zuzuordnen war, eine Bejagung seines Grundstücks aus ethischen Gründen ablehnen darf. Für die Rechtslage in Österreich ist diese Frage deshalb von besonderer Relevanz, weil auch die Jagdgesetze anderer Bundesländer eine flächendeckende Bejagung vorsehen⁴⁴. Der VfGH bezog sich auf Österreich in seiner Gesamtheit⁴⁵. Er stellte fest, dass das öffentliche Interesse an der Vermeidung von Wildschäden im Wald sowie an der planmäßigen Jagdbewirtschaftung nur

41 Z.B. Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 30.01.2013 – Az. 19 AE 12.2123, juris; Beschluss des OVG Rheinland-Pfalz vom 21.06.2013 – Az. 8 B 10517/13 – juris.

42 Urteil vom 15.10.2016 – G 7/2016.

43 Urteil vom 27.10.2017 – E 2446/ 2015 u.a.

44 Bayer, Hackländer, Eisenberger, a.a.O., S. 35, FN 10.

45 Nachweise bei Bayer, Hackländer, Eisenberger, a.a.O., S. 36, FN 24.

durch eine flächendeckende – also grundsätzlich ausnahmslose – Bejagung erreicht werden könne. Dies schließe die Verpflichtung der Grundstückseigentümer in einem Gemeindegeldgebiet zur Duldung der Jagdausübung ein.

Im Fall des Niederösterreichischen Jagdgesetzes stand die gleiche Problematik zur Entscheidung an. Vier Grundeigentümer aus verschiedenen Teilen Niederösterreichs hatten erfolglos bei der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft und in der Folge beim Landesverwaltungsgericht unter anderem aus ethischen Gründen versucht, ihre Grundstücke jagdfrei zu stellen und das Ende ihrer „Zwangsmitgliedschaft“ in einer Jagdgenossenschaft zu erreichen. Gegen die abweisenden Entscheidungen erhoben sie Beschwerde beim VfGH. Sie verwiesen dabei auf die Rechtsprechung des EGMR. Der VfGH wies die Beschwerden ab. Der Gerichtshof stellt fest, dass es sich bei der Zwangsbejagung um eine Eigentumsbeschränkung handelte, die allerdings gerechtfertigt sei. Die entsprechenden Bestimmungen im niederösterreichischen Jagdgesetz dienten jenen öffentlichen Interessen, die der VfGH in einem das Kärntner Jagdrecht betreffenden Verfahren bereits 2016 für ganz Österreich festgestellt habe, nämlich der Biodiversität, des Artenreichtums und der Vermeidung von Wildschäden. Der Einfluss des Wildes auf die Land- und Forstwirtschaft sei in Niederösterreich in allen Regionen gleichermaßen hoch, und zwar unabhängig vom Anteil des Waldes und unabhängig davon, ob es sich um alpine Regionen handele. Durch eine Herausnahme einzelner Grundflächen würde das System der Wildbewirtschaftung in seiner praktischen Effektivität gefährdet. Die flächendeckende Jagdbewirtschaftung solle außerdem gewährleisten, dass angeschossenes und krankes Wild zuverlässig durch den dazu berufenen und ausgebildeten Jagdausübungsberechtigten erlegt werde, was den öffentlichen Interessen der Weidgerechtigkeit sowie der Seuchenvermeidung und Seuchenprävention diene. Der VfGH verwies außerdem auf die Möglichkeit, Liegenschaften schalenwilddicht zu umfrieden bzw. zu umzäunen. Dann könne die Bezirksverwaltungsbehörde das Ruhen der Jagd verfügen. Dies könne auch von jemandem, der die Jagd aus ethischen Gründen ablehnt, in Anspruch genommen werden. Der Eingriff in das Eigentumsrecht sei daher verhältnismäßig.

Es bleibt abzuwarten, ob diese oder weitere Entscheidungen des VfGH vor dem EGMR Bestand haben werden.

D. Einführung von § 6a BJagdG

Die Bundesrepublik Deutschland hatte als Unterzeichnerstaat der EMRK die Pflicht, das Urteil umzusetzen und eine konventionskonforme Rechtslage herzustellen. Dies bedeutete, das Bundesjagdgesetz zu novellieren, um zukünftig - entsprechend der Hauptaussage des EGMR - eine unverhältnismäßige Belastung von Eigentümern zu vermeiden, welche die Jagd auf ihren Grundstücken aus ethischen Gründen ablehnen.

In den Motiven⁴⁶ zu der neuen Regelung verdeutlicht der deutsche Gesetzgeber seine Absichten: Das deutsche Verfassungsrecht unterliege dem Prinzip der völkerrechtsfreundlichen Auslegung. Dieses Gebot könne Aufgaben zur Rechtsfortbildung begründen. Sofern sich ein Widerspruch zwischen einem einfachen Bundesgesetz und der EMRK nicht durch Auslegung oder Rechtsfortbildung beseitigen lasse, stelle sich die Frage, ob das völkerrechtswidrige Bundesgesetz auch gegen die im Lichte der EMRK auszulegenden deutschen Grundrechte verstoße und deshalb dem BVerfG nach Art. 100 Abs. 1 GG vorzulegen sei. Zudem sei die BRD nach Art. 46 Abs. 1 EMRK verpflichtet, in allen Rechtssachen, in denen sie Partei sei, ein Urteil des Gerichtshofs zu befolgen.

Mit dem „Gesetz zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften“ vom 29.05.2013 wurde mit § 6a die Befriedung in das BJagdG eingeführt. Hiernach sind Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören und im Eigentum einer natürlichen Person stehen, auf Antrag zu befriedeten Bezirken zu erklären, wenn der Grundeigentümer glaubhaft macht, dass er die Jagdausübung aus ethischen Gründen ablehnt.

Eine Befriedung ist zu versagen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Ruhen der Jagd auf der vom Antrag umfassten Fläche bezogen auf den gesamten jeweiligen Jagdbezirk die Belange

1. der Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie der Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen,
2. des Schutzes der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft vor übermäßigen Wildschäden,
3. des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
4. des Schutzes vor Tierseuchen oder
5. der Abwendung sonstiger Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung

gefährdet.

Ethische Gründe nach Satz 1 liegen insbesondere nicht vor, wenn der Antragsteller

1. selbst die Jagd ausübt oder deren Ausübung durch Dritte auf seinem Grundstück duldet
2. einen Jagdschein gelöst oder beantragt hat.

⁴⁶ Entwurf eines Gesetzes zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften, BT-Drucksache 17/12046, S. 1.

Die Änderung ist am 06.12.2013 in Kraft getreten.

E. Relevanz des § 6a BJagdG für die Jagdpraxis

Die praktischen Folgen der Einführung von § 6a BJagdG sind nicht zu unterschätzen. Nach einer Auskunft der Landesregierung NRW vom 14.05.2014 auf eine Anfrage, ob die flächendeckende Jagd aufgrund der Möglichkeit von Befriedung aus ethischen Gründen in NRW gefährdet sei, erteilte die NRW-Landesregierung die Auskunft, dass allein in diesem deutschen Bundesland 89 Anträge gestellt worden waren, von denen die meisten (18) aus dem Kreis Wesel stammten. Von den gestellten 89 Anträgen waren sechs zurückgewiesen worden; zwei Anträge ruhten, 12 Anträge wurden genehmigt, 53 Anträge befanden sich in der Prüfung und 15 Anträge wurden versagt. Von diesen 15 versagten Anträgen war in 13 Fällen der Antragsteller eine juristische Person, in einem Fall war der Antragsteller nicht der Eigentümer der Fläche und in einem Fall wurden keine ethischen Gründe zur Begründung angeführt⁴⁷. Die erstaunlich hohe Anzahl der noch in Prüfung befindlichen und der bereits genehmigten Anträge lässt die Bedeutung des Themas für die Jagdpraxis auch in anderen deutschen Bundesländern (und wohl auch in Österreich) erahnen. Zugleich stellt sich die Frage, ob und ggf. welche Abwehrmöglichkeiten der Jagdgenossenschaft und dem Jagdausübungsberechtigten bei einer allzu „freigiebigen“ Genehmigungspraxis der Unteren Jagdbehörden zustehen; dieser Thematik widmet sich Kapitel H.

F. Antragstellung nach § 6a BJagdG

Der Antrag auf Befriedung ist auf den Erlass eines Verwaltungsakts im Sinne des § 35 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gerichtet mit dem Inhalt, die Befriedung der Grundfläche gemäß § 6a BJagdG festzustellen⁴⁸.

I. Form und Inhalt des Antrags

Gemäß § 6a Abs. 1 S. 4 BJagdG ist der Antrag schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Unteren Jagdbehörde zu stellen. Inhaltlich muss der Antrag erkennen lassen, dass eine Befriedung aus ethischen Gründen angestrebt wird. Nicht das „wie“, sondern das „ob“ einer Jagd auf den Grundflächen muss Gegenstand des Antrags sein⁴⁹. Der Antragsteller muss sein Grundstück durch Angabe der genauen Flurbezeichnung konkret benennen und offenlegen, ob er Eigentümer weiterer Flächen ist, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören⁵⁰. Er hat mitzuteilen, ob er bezüglich dieser Flächen auch eine

⁴⁷ Drucksache 16/5862 vom 14.05.2014 des Landtages NRW

⁴⁸ Schucks / Munte BJagdG § 6a, Rn. 14.

⁴⁹ Hehn/Reh/Schöbel/von Maydell/Zanini; Die Beteiligung im Befriedungsverfahren nach § 6a BJagdG, Ein Leitfaden der Bundesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer, S. 11.

⁵⁰ Schucks/ Munte § 6a, Rn. 50.

Befriedung beantragt hat oder zeitnah beantragen wird⁵¹. Der Antrag muss zudem die Erklärung über die ethischen Gründe nebst geeignete Mittel zur Glaubhaftmachung enthalten⁵².

II. Zuständige Behörde

Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG, so dass der Antrag in dem Jagdbezirk zu stellen ist, in dem die zu befriedende Fläche liegt. Erstreckt sich diese über mehrere Jagdbezirke, Landkreise oder verschiedene Bundesländer, so sind jeweils eigenständige Verfahren einzuleiten⁵³. Sachlich zuständig ist die Untere Jagdbehörde⁵⁴. In NRW sind dies gemäß § 46 Abs. 2 Landesjagdgesetz NRW die Kreise oder die kreisfreien Städte.

III. Kosten

Über Kosten, die mit einem Befriedungsantrag verbunden sind, entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. In NRW sind die Gebühren für die Befriedung eines Jagdbezirkes nach § 2 Abs. 1 GebG NRW i.V.m. Tarifstelle 8.3.3.7 AVerwGebO NRW festzusetzen. Dabei ist insbesondere § 3 Abs. 1 GebG NRW zu beachten, wonach „zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner andererseits ein angemessenes Verhältnis zu bestehen“ hat. Gemäß Tarifstelle 8.3.3.7 AVerwGebO NRW ist für die Erklärung von Grundflächen zu befriedeten Bezirken aus ethischen Gründen (§ 6 a BJagdG) eine Gebühr nach dem Zeitaufwand zugrunde zu legen. Der Stundensatz wiederum wird vom Innenministerium veröffentlicht (Richtwert). Dabei bestehen in Abhängigkeit von der Grundfläche die folgenden Höchstätze:

Gebührenklasse 1	bis 2,0 ha	Gebühr bis Euro 200
Gebührenklasse 2	über 2,0 ha bis 10,0 ha	Gebühr bis Euro 600
Gebührenklasse 3	über 10,0 ha	Gebühr bis Euro 1 000

In NRW können die Kosten demnach durchaus bei 1.000 Euro liegen⁵⁵. Aus Bayern ist ein Fall bekannt, in dem das VGG Würzburg eine Gebühr von € 800,00 für einen erfolglos

51 Schucks/ Munte § 6a, Rn. 50.

52 Schucks/ Munte § 6a, Rn. 51.

53 Schucks/ Munte § 6a, Rn. 19.

54 Schucks/ Munte § 6a, Rn. 18.

55 Boll, Sturm im Wasserglas, Wild und Hund Nr. 10/2016, S. 69.

gebliebenen Befriedungsantrag für rechtmäßig erachtete; das Äquivalenzprinzip als Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und der Gegenleistungscharakter der Gebühr erforderten ein angemessenes Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung⁵⁶.

IV. Materielle Voraussetzungen

1. Natürliche Person

Gemäß § 6a Abs. 1 S.1 BJagdG müssen Grundflächen, deren Befriedung begehrt wird, im Eigentum einer natürlichen Person stehen. Unter einer natürlichen Person ist der Mensch zu verstehen, dessen Rechtsfähigkeit gemäß § 1 BGB mit der Vollendung der Geburt beginnt. Falls eine Grundfläche im Eigentum mehrerer Miteigentümer steht, muss der Antrag von einem jeden gestellt werden⁵⁷, und ein jeder muss als natürliche Person zu qualifizieren sein⁵⁸. Die Anträge können zu einem gemeinsamen Antrag gebündelt werden. Ein solcher gemeinsamer Antrag entbindet aber nicht von der individuellen Pflicht jedes einzelnen Miteigentümers, ethische Gründe glaubhaft zu machen⁵⁹. Scheitert nur einer der einzelnen Miteigentümer an der Glaubhaftmachung ethischer Gründe, so ist das Grundstück nicht zu befrieden.

Juristische Personen⁶⁰ können die in ihrem Eigentum stehenden Grundflächen nicht befrieden lassen, weil sie nicht über die nur von einer natürlichen Person begründbaren „ethischen Gründe“ verfügen⁶¹. Art. 19 Abs. 3 GG spricht inländischen juristischen Personen eine Grundrechtsfähigkeit nur insoweit zu, als sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind. Die Gewissensfreiheit gemäß Art. 4 Abs. 1 GG genießt einen rein individuellen Schutz⁶². Damit muss auch § 6a BJagdG, der als rechtliche Konkretisierung der in Art. 4 Abs. 1 GG garantierten Gewissensfreiheit zu verstehen ist, individuell auf den Menschen bezogen werden. Hiergegen haben insbesondere Natur- und Tierschutzverbände protestiert, die oft große zusammenhängende Flächen besitzen, jedoch kein Gewissen haben

56 VGG Würzburg Urteil vom 20.05.2015 – W 5 K 14.801 (BeckRS 2015, 100071)

57 VG Lüneburg, Urteil vom 11.02. - 2016 6 A 275/15.

58 Schucks/ Munte § 6a, Rn. 26; Hehn/Reh/Schöbel/von Maydell/Zanini; S. 12.

59 Hehn/Reh/Schöbel/von Maydell/Zanini, S. 13.

60 Hierzu zählen in Deutschland die Kapitalgesellschaften (GmbH und Aktiengesellschaft) ebenso wie die Personengesellschaften (OHG, Kommanditgesellschaft, GmbH & Co KG), der eingetragene Verein (e.V.), die Stiftung und die Genossenschaft; zur GmbH vgl. Rotthege, Beratung der GmbH, S. 2 ff.; Rotthege, Der Beirat in der GmbH, S. 1117; Rotthege, Firmen und Vereine, S. 141 ff.; Rotthege / Wassermann, Unternehmenskauf bei der GmbH, S.5 ff.; zum Verein vgl. Rotthege, Firmen und Vereine, S. 194 ff.; zur Genossenschaft vgl. Rotthege, Die Beurteilung von Kartellen und Genossenschaften durch die Rechtswissenschaft, S. 273 ff.; zur GmbH und Genossenschaft vgl. Rotthege, Neue Organisationsformen für Rechtsanwälte, S. 264 f. (GmbH), S. 269 (Genossenschaft).

61 Schucks/ Munte § 6a, Rn. 27; Hehn/Reh/Schöbel/von Maydell/Zanini, S. 13.

62 Michael/Morlok GG § 9, Rn. 198.

können und sich deshalb nicht auf § 6a BJagdG berufen können⁶³. Nichts anderes gilt für Stiftungen⁶⁴.

Dass dieses Kriterium bei Befriedungs-Anträgen eine wichtige Rolle spielt, zeigt sich beispielsweise daran, dass von den in NRW per Mai 2014 gestellten 89 Anträgen in 13 Fällen der Antragsteller eine juristische Person war⁶⁵.

2. Grundstück

Bei dem zu befriedenden Bezirk darf es sich nicht um einen Eigenjagdbezirk handeln. Denn die Absätze 1 und 10 von § 6a BJagdG beschränken die Befriedungsmöglichkeit auf gemeinschaftliche Jagdbezirke einer Jagdgenossenschaft im Sinne von § 8 Abs. 1 BJagdG und auf ihnen angegliederte Flächen. Die Landesjagdgesetze weichen teilweise von dieser bundesrechtlichen Vorgabe von 75 ha ab. So gilt beispielsweise in Bayern gemäß Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Jagdgesetz eine Mindestgröße von 81,755 ha und in Brandenburg 150 ha gemäß § 7 Abs. 1 Jagdgesetz für das Land Brandenburg, wobei Ausnahmen vorgesehen sind.

3. Ablehnung der Jagd aus ethischen Gründen

Gemäß § 6a Abs. 1 BJagdG ist es für eine Befriedung notwendig, dass der Antragsteller glaubhaft macht, dass er die Jagdausübung aus ethischen Gründen ablehnt.

a) Ethische Gründe

Der deutsche Gesetzgeber hat den Begriff des ethischen Grundes nicht näher ausgestaltet; dieser ist deshalb auslegungs- und ausfüllungsbedürftig. Allgemein gültige ethische Gründe gibt es schon ihrer Natur nach nicht, da sie stets Ausformung von subjektiven Gewissensentscheidungen sind.

Eine Gewissensentscheidung im Sinne des Art. 4 Abs. 1 GG ist jede ernste sittliche, d. h. an den Kategorien von Gut und Böse orientierte Entscheidung, die der Einzelne in einer bestimmten Lage als für sich bindend und innerlich unbedingt verpflichtend erfährt, so dass er gegen sie nicht ohne ernste Gewissensnot handeln könnte⁶⁶. Drohende schwere seelische Schäden sind nicht notwendig, um eine solche Gewissensnot anzunehmen, da die individuellen Verarbeitungsmöglichkeiten eines gewissenswidrigen Handelns vielfältig sind

63 Böll, a.a.O., S. 70.

64 Vgl. VG Würzburg, Urteil vom 20.01.2015 – Az: W 5 K 14.504

65 Drucksache 16/5862 vom 14.05.2014 des Landtages NRW

66 BVerfG, 20.12.1960 - 1 BvL 21/60.

und man demjenigen, der darauf nicht psychopathologisch reagiert, deswegen das Gewissen nicht absprechen kann⁶⁷.

Bei Gewissensentscheidungen verbietet sich eine Differenzierung in „richtig“ oder „falsch“. Vielmehr muss die jeweils individuelle, auf Gewissensgründe gestützte Entscheidung dergestalt, wie sie vorgetragen wird, hingenommen werden. Ausschlaggebend ist, dass die diesbezügliche Überzeugung ein gewisses Maß an Kraft, Kohärenz und Bedeutung besitzt, mithin einen gewissen Grad an Entschiedenheit, Geschlossenheit und Wichtigkeit erreicht⁶⁸.

b) Glaubhaftmachung

§ 6a Abs. 1 BJagdG verlangt die Glaubhaftmachung ethischer Gründe. Die Glaubhaftmachung ist in § 294 ZPO geregelt; sie ist eine besondere Form der Beweisführung und sieht hinsichtlich des Beweismaßes und der Beweismittel Erleichterungen vor⁶⁹. Die juristische Literatur fordert hierzu „einen geringeren Grad von Wahrscheinlichkeit“⁷⁰ oder „einen gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit“ oder auch nur die „gute Möglichkeit, dass sich der Vorgang so zugetragen hat“⁷¹. Tatsächlich handelt es sich um eine überwiegende Wahrscheinlichkeit⁷². Denn der Richter kann die behauptete Tatsache nur zu Grunde legen, wenn er ihr Bestehen für wahrscheinlicher hält als das Gegenteil; sonst ist die Behauptung schon begrifflich nicht „glaubhaft“ gemacht. Eine weitergehende Beweiserleichterung lässt sich aus § 294 ZPO nicht herleiten⁷³. Deshalb kann z.B. ein Befriedungsgesuch, dessen Voraussetzungen glaubhaft zu machen sind, nur Erfolg haben, wenn es wahrscheinlicher, also (mindestens) überwiegend wahrscheinlich ist, dass die Voraussetzungen vorliegen als umgekehrt. Das Gericht beurteilt in freier Beweiswürdigung, ob dieses Beweismaß erreicht ist.

Die beweisbelastete Partei kann sich gemäß § 294 ZPO zur Glaubhaftmachung aller, nicht nur der förmlichen Beweismittel nach den §§ 355 ff. ZPO, bedienen. Hierzu gehören – sofern sie präsent sind – alle üblichen Beweismittel (§§ 371–455 ZPO) und die eigene Versicherung an Eides statt sowie die eidesstattliche Versicherung anderer Personen, beispielsweise von Familienangehörigen oder sonstigen Personen, die über die ethischen Motive

67 VG Münster, Urt. v. 14.02.2017 – 1 K 1608/15; VG Minden, Urt. v. 03.05.2016 – 8 K 1480/15.

68 VG Münster, Urt. v. 14.02.2017 – 1 K 1608/15.

69 Saenger/Saenger, ZPO, § 294 ZPO, Rn. 1.

70 Thomas/Putzo/Reichold, § 294 ZPO, Rn. 1

71 Musielak/Voigt, ZPO, 14. Auflage 2017, § 294, Rn. 3 m.w.N.

72 Vgl. BGH NJW 2015, 3517 Rdnr. 13; BGHZ 156, 139 = NJW 2003, 3358, BAG NJW 2013, 1467 Rdnr. 40; Makoto/Prütting Rn. 24 f.

73 Musielak/Voigt a.a.O.

des Antragstellers etwas sagen können. Die Versicherung muss eine selbständige Sachdarstellung enthalten⁷⁴. Außerdem kommen in Betracht: Schriftliche Erklärung eines Zeugen (§ 377 Abs. 3 ZPO) oder die Bezugnahme auf die Akten des angerufenen Gerichts.

Gemäß § 294 Abs. 2 ZPO sind zwecks Verfahrensbeschleunigung nur präsente Beweismittel statthaft. Dies sind solche, über die eine Beweisaufnahme sofort an Ort und Stelle, also ohne Vertagung, erfolgen kann⁷⁵. Deshalb müssen schriftliche Zeugenaussagen, eidesstattliche Versicherungen, Behördenauskünfte, sonstige Urkunden und Augenscheinsobjekte im Termin vorgelegt werden, Zeugen und Sachverständige mitgebracht oder auf Ladung gemäß § 273 Abs. 2 Nr. 4 ZPO erschienen sein; nur eine anwesende Partei (§§ 445, 447, 448 ZPO) kann vernommen werden.

Ethische Gründe können beispielsweise durch Mitgliedsnachweise in Tierrechtsorganisationen, Urkunden oder Zeugenaussagen Dritter glaubhaft gemacht werden⁷⁶. Unabhängig vom Mittel muss die Glaubhaftmachung durch konkrete Anhaltspunkte und objektive Umstände sowie die Schilderung der zugrundeliegenden Motivation in einer Weise nachvollziehbar gemacht werden, die das Vorhandensein ethischer Gründe zumindest überwiegend wahrscheinlich erscheinen lässt. Daher ist es kaum möglich, zwischen einem durch ein Gericht angenommenen „ethischen Grund“ und dessen Glaubhaftmachung zu unterscheiden. Die Versicherung an Eides statt bezieht sich nicht nur auf die ethischen Gründe selbst, sondern auch auf die diesen zugrundeliegenden objektiven Umstände⁷⁷.

Die bloße Behauptung ethischer Gründe ohne entsprechende Substantiierung und Glaubhaftmachung reicht indes nicht aus; insbesondere sind die Gerichte im Rahmen der ihnen obliegenden Amtserforschung nicht verpflichtet, die Beweggründe zu erforschen, wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte für die erforderliche tief verankerte persönliche Überzeugung glaubhaft gemacht werden⁷⁸.

c) **Glaubwürdigkeit**

Für die Glaubhaftmachung einer Gewissensentscheidung kommt es entscheidend auf die Glaubwürdigkeit desjenigen an, der sich hierauf beruft. Gemäß § 453 Abs. 1 darf der Richter eine Partei für glaubwürdig halten, wenn ihre Behauptung durch ihre Vernehmung gestützt wird und die Partei hierbei überzeugte⁷⁹. Ein „guter Eindruck“ wird jedoch plausible Indizien

⁷⁴ BGH NJW 1988, 2045 f.

⁷⁵ Saenger/Saenger, ZPO, § 294 ZPO, Rn. 9.

⁷⁶ Schucks/ Munte § 6a, Rn. 43.

⁷⁷ Schucks/ Munte § 6a, Rn. 46.

⁷⁸ VG Lüneburg, Beschluss vom 11.03.2013 – 6 B 5/13-, juris

⁷⁹ BGHZ 132, 13, 28 = NJW 1996, 1131; BGHZ 132, 79, 82 = NJW 1996, 1348; BGH NJW 2003, 2527, 2528.

nur selten völlig ersetzen können⁸⁰. Dabei ist stets die fehlende Neutralität eines Antragstellers zu bedenken⁸¹. Wo Beweismittel gänzlich fehlen, begegnet allein die bloße Intuition einer Partei natürlichen Bedenken⁸². Für die Glaubhaftigkeit eines Berufens auf ethische Gründe müssen deshalb objektive Umstände sprechen, welche die vorgetragene Gewissensentscheidung nachvollziehbar erscheinen lassen und die für die überwiegende Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins solcher Gründe sprechen⁸³.

d) Einzelfälle

Seit dem Inkrafttreten des § 6a BJagdG am 06.12.2013 sind zahlreiche Befriedungsanträge gestellt worden. Wenngleich ein vollständiger Überblick mangels bundes- oder landesweiter Statistiken nicht zu erlangen ist, sind insbesondere Reviere in Westdeutschland betroffen⁸⁴. Nach einer Schätzung des Deutsche Jagdverband dürften bundesweit (Stand 2016) etwa 0,1 Promille der jagdbaren Fläche aus der Bejagung genommen worden sein. Insgesamt sollen bis zum Jahre 2016 etwa 600 Anträge gestellt worden sein⁸⁵. In NRW waren Ende 2015 nach Auskunft der Landesregierung auf eine Anfrage der Piratenpartei 151 Anträge auf Befriedung gestellt worden, von denen 34 Anträge mit einem Flächenumfang von 84,13 ha genehmigt und 20 abgelehnt wurden; die übrigen Fälle wurden bisher nicht beschieden⁸⁶.

Von den deutschen Verwaltungsgerichten sind eine Reihe von Befriedungsverfahren entschieden worden, bei denen es auch um die Frage ging, ob der jeweilige Kläger seine ethischen Gründe glaubhaft machen konnte. Nachfolgend sollen - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - einige ethische Gründe beispielhaft dargestellt werden. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass in den untersuchten Urteilen teilweise mehrere Antragsteller unterschiedliche Gründen parallel vorgetragen haben, so dass sich die gerichtliche Entscheidung regelmäßig mit einer bunten Mischung vorgetragener Gründe auseinandersetzt.

aa) Schaffung von Rückzugs- und Schutzräumen

Das VG Lüneburg ließ sich in zwei Verfahren durch Kläger, die auf ihren Grundstücken Rückzugs- und Schutzräume für Tiere, z.B. einen Gnadenhof für alte Nutztiere, eingerichtet hatten, von dem Vorliegen ethischer Gründe überzeugen⁸⁷.

80 Musielak/Voigt, a.a.O., § 286 ZPO, Rdnr. 13 a m.w.N.

81 OLG Koblenz NJW-RR 2002, 630 f.

82 Musielak/Voigt, a.a.O., Rdnr. 13 a.

83 VG Münster, Urt. v. 14.02.2017 – 1 K 1608/15.

84 Boll, a.a.O., S. 69.

85 Boll, a.a.O.

86 Boll, a.a.O.

87 VG Lüneburg, Urt. v. 08.03.2017 – 5 A 231/16; VG Lüneburg, Urt. v. 23.01.2017 – 5 A 227/16.

bb) Kriegserlebnisse

In einem ebenfalls vor dem VG Lüneburg verhandelten Fall scheiterte die auf eine Befriedung gerichtete Klage einer aus fünf Personen bestehenden Erbgemeinschaft, weil nur einer der Kläger glaubhaft machen konnte, dass er die Jagd wegen persönlicher Kriegserlebnisse ablehnte⁸⁸. Das Gericht erachtete diese Gründe für nachvollziehbar und glaubhaft. Da die übrigen Kläger solche Gründe jedoch nicht vortragen konnten, versagte das Gericht die Befriedung.

cc) Biblische Gründe

In dem in der Einleitung⁸⁹ angesprochenen Verfahren vor dem VG Aachen aus dem Jahre 2014 bezeichneten sich die Kläger als tiefgläubige Katholiken und beriefen sich auf die Bibel. Die göttliche Schöpfung messe nicht nur dem Menschen, sondern gerade auch den Tieren, die in der Genesis zeitlich vor dem Menschen geschaffen worden seien, eine herausragende Rolle bei. Mit dem Auftrag „Dominum terrae“ (Gen. 1, 27 -28) – zu Deutsch: Macht Euch die Erde untertan – überantworte die Bibel den Menschen auch den Schutz der Tiere. Ganz auf dieser Linie liege die Theologie des amtierenden Papstes Franziskus mit seiner am 18.06.2015 vorgelegten Enzyklika „Laudatio Si“. Darin habe der Papst auf der Grundlage heutiger wissenschaftlicher Erkenntnisse eine Abkehr vom überkommenen, unterwerfungsorientierten Verständnis des „Dominum terrae“ vollzogen und mit der in den europäischen Rechtsordnungen vorzufindenden Dogmatik, wonach Tiere nur als „Sachen“ einzuordnen seien, gebrochen. Ferner trugen die Kläger vor, dass sie als Mediziner das Töten von Tieren aus tiefster Überzeugung ablehnten

Dem Verwaltungsgericht gelang es, die Parteien zu einer vierjährigen Erprobungsphase zu bewegen, in der die Jagd auf den betroffenen Flächen ausgesetzt wird, um evaluieren zu können, welche Folgen im Sinne von § 6a Abs. 1 Satz 2 BJagdG dies auf den Grundflächen hat. Der Jagdpächter verpflichtete sich, jagdliche Einrichtungen wie Hochsitze, Suhlen oder Kurrungen zu entfernen und keine neuen anzulegen. Die Kläger verzichteten für diese Zeit auf Jagdpacht und auf die Geltendmachung von Wildschäden⁹⁰.

88 VG Lüneburg, Urt. v. 11.02.2016 – 6 A 275/15.

89 Siehe Seite 6,

90 VG Aachen Az. 3 K 1667/2014.

dd) Zeitpunkt der Antragstellung

Das VG Minden empfand einen Antragsteller deshalb als besonders glaubwürdig, weil er bereits nach dem Urteil des EGMR im Jahr 2012⁹¹ erfolglos versucht hatte, eine Unterlassung der Jagd auf seinem Grundstück durchzusetzen, und kurz nach der Einführung des § 6 a BJagdG im Jahr 2014 seinen Befriedungsantrag erneut gestellt hatte⁹².

Andere Gerichte maßen der zeitlichen Abfolge indes weniger Bedeutung bei. Das VG Münster⁹³ sah kein dem Vorliegen ethischer Gründe widersprechendes Indiz darin, dass der Antrag auf Befriedung erst ein Jahr nach Einführung des § 6a BJagdG gestellt wurde. Dies sei vielmehr ein Zeichen dafür, dass der Antragssteller sich vorher intensiv mit der rechtlichen Regelung, den Erfolgschancen und den finanziellen Auswirkungen im Rahmen seines inneren Ringens auseinandergesetzt habe.

ee) Inkaufnahme persönlicher Nachteile

Ein Antragsteller kann seine ethischen Gründe auch dadurch bekräftigen, dass er bereit ist, persönliche Nachteile in Kauf zu nehmen. Diese Ansichten vertraten sowohl das VG Minden⁹⁴ als auch das VG Lüneburg⁹⁵. Beide Gerichte sahen in dem Antrag auf Befriedung eine persönliche Herausforderung, denn im ländlichen Raum könne ein solches Vorgehen zu Unmut im Dorf, bei Nachbarn, Pächtern und anderen führen. Dies gelte insbesondere, wenn zusätzlich noch die ausbleibende anteilige Jagdpacht als erhebliche finanzielle Einbuße erlebt werde.

ff) Vegetarische oder vegane Lebensweise

Einer vegetarischen oder veganen Lebensweise können ethische Gründe zugrunde liegen, die eine Ablehnung der Jagd rechtfertigen. Jedenfalls dann, wenn diese Lebensweise andere ethischen Gründe flankiert, kann sie deren Überzeugungskraft im Rahmen der Glaubhaftmachung fördern⁹⁶.

91 Siehe oben C.II

92 VG Minden, Ur. v. 03.05.2016 – 8 K 1480/15.

93 VG Münster, Ur. v. 14.02.2017 – 1 K 1608/15.

94 VG Minden, Ur. v. 03.05.2016 – 8 K 1480/15.

95 VG Lüneburg, Ur. v. 08.03.2017 – 5 A 231/16.

96 VG Lüneburg, 6. Kammer, 11.02.2016 – 6 A 275/15.

gg) Nutztierhaltung zur Zucht wie Milch- und Fleischproduktion

Antragsteller, die die Befriedung von Flächen verlangten, auf denen sie Nutztiere hielten und verwerteten, indem sie das Fleisch für den Eigenbedarf verwendeten oder es verkauften und hierfür öffentliche Werbung betrieben, wurden vom Verwaltungsgericht Münster abgewiesen, da der hierin bestehende Konflikt zu ethischen Motiven gegen die Jagd nicht ausgeräumt worden sei⁹⁷.

In einer anderen Entscheidung sah das VG Münster⁹⁸ in der Haltung von Tieren zur Zucht sowie zur Milch- und Fleischproduktion demgegenüber kein negatives Indiz gegen das Vorliegen ethischer Gründe. Auch das VG Minden⁹⁹ stellte fest, dass die Rinderhaltung kein Ausschlussgrund sei, da die Schlachtung und die Jagd erhebliche Unterschiede aufwiesen. Die kommerzielle Zucht von Tieren und die Milchproduktion seien nicht mit der Jagd zu vergleichen. Letztere gestalte sich als stressverbundener und grausamer für die betroffenen Tiere als das Schlachten auf dem Schlachthof; eine für Jäger indes kaum nachvollziehbare Argumentation.

hh) Politische Erwägungen

In einem ebenfalls vor dem VG Lüneburg verhandelten Fall urteilte das Gericht, dass keine Gewissensentscheidung anzunehmen sei, wenn die Jagd nur aus politischen Erwägungen über deren Sinnhaftigkeit oder aus anderen Gründen abgelehnt werde¹⁰⁰. Der Kläger machte geltend, dass ein zeitgemäßes „Wildtiermanagement“ anders als durch Jagdausübung erfolgen müsse. Das Gericht sah hierin jedoch eine politische Entscheidung. Wer sich etwa dagegen ausspreche, dass die Jagd flächendeckend von Privatpersonen durchgeführt werde, aber gleichzeitig die Bejagung durch Berufsjäger und an Unfallschwerpunkten akzeptiere, gebe zu erkennen, dass er nicht die Jagd an sich ablehne. Wer seine Ablehnung nur damit begründe, durch eine Bejagung würden Wildschäden und Verkehrsunfälle nicht vermieden, verdeutliche, dass die Jagdausübung für ihn keine sittliche Entscheidung zwischen Gut und Böse darstelle, sondern lediglich ein untaugliches Mittel für einen gewünschten Zweck.

97 VG Münster, Urteil vom 30.10.2015, Az. 1 K 1488/14, NRWE

98 VG Münster, Urt. v. 14.02.2017 – 1 K 1608/15.

99 VG Minden, Urt. v. 03.05.2016 – 8 K 1480/15.

100 VG Lüneburg, Urt. v. 08.03.2017 – 5 A 231/16.

ii) **Nähe zur Jagd**

In anderen Fällen scheiterte eine Glaubhaftmachung ethischer Gründe wegen einer „Nähe zur Jagd“ oder „der Jagd ähnlichem Verhalten“ seitens der Antragsteller, ohne dass schon die Ausschlussstatbestände § 6a Abs. 1 S. 3 Nr. 1-2 BJagdG ausgelöst wurden:

(1) **Angelsport**

So schenkte das VG Regensburg einem Angler keinen Glauben, dass er die Jagd ablehne¹⁰¹: Er könne nicht einerseits für sich in Anspruch nehmen, aus gesundheitlichen Gründen zur Entspannung und Erholung dem Angelsport nachzugehen, und andererseits die Jagd ablehnen. Auch die Einlassung, dass er die Fische wieder zurück ins Wasser setzen wolle, ändere hieran nichts, denn nach dem Stand der Forschung führe schon der Vorgang des Angelns bei Fischen zu Stress wie Schmerzen.

(2) **Jägerprüfung**

In einem vor dem VG Düsseldorf verhandelten Fall hatte sich der Kläger zur Jägerprüfung angemeldet, weil er glaubte, den Jagdschein, für eine Mitarbeit in einem Umweltzentrum zu benötigen. Dort wollte er durch die Falkner-Prüfung die für die Haltung von Greifvögeln nachzuweisende Sachkunde erwerben¹⁰². Dies erschien dem Gericht nicht plausibel. Wer für sich in Anspruch nehme, die Jagd aus ethischen Gründen abzulehnen, gleichwohl aber die Zulassung zur Jägerprüfung beantrage, müsse zumindest nachvollziehbar darlegen, dass und aus welchen Gründen die beantragte Zulassung zur Jägerprüfung für ihn mit der zugleich für sich in Anspruch genommene Ablehnung der Jagd aus ethischen Gründen vereinbar sei. Diesen (gesteigerten) Anforderungen sei der Kläger nicht nachgekommen.

(3) **Harmonisches Verhältnis zu Jagdpächtern und Jägern**

Nach Ansicht des VG Münster steht einer Glaubhaftmachung von ethischen Gründen nicht entgegen, dass der Antragsteller einen harmonischen Umgang mit den Jagdpächtern pflegte und diese teilweise sogar unterstützte¹⁰³. Auch die Entgegennahme von Wildbret ändere hieran nichts, denn es sei durchaus denkbar, dass der Antragsteller lediglich aus Höflichkeit gehandelt habe, insbesondere auch deswegen, weil er im Prozess angegeben habe, den Jagdberechtigten als Menschen durchaus zu schätzen.

101 VG Regensburg, Urt. v. 10.05.2016 – RN 4 K 16.8.

102 VG Düsseldorf, Urt. v. 16.12.2015 – 15 K 8252/14.

103 VG Münster, Urteil vom 14.02.2017 – 1 K 1608/15.

(4) Streitigkeiten unter Jagdgenossen

Das VG Lüneburg hat entschieden, dass Streitigkeiten unter Jagdgenossen einen Befriedungsantrag nicht begründen können; dies gelte auch bei Antipathie gegenüber bestimmten Jagdpächtern. Wer sich in der Jagdgenossenschaft für eine bestimmte Form der Jagdausübung oder für bestimmte Jagdpächter stark mache, könne ethische Gründe kaum glaubhaft vorbringen. Der Grundstückseigentümer sei darauf zu verweisen, als Mitglied der Jagdgenossenschaft in deren Rahmen für seine Vorstellung von Jagdausübung und seine Vorlieben für bestimmte Jagdpächter einzutreten und Verstöße gegen jagd- oder tierschutzrechtliche Vorschriften zu melden¹⁰⁴.

4. Ausschlussstatbestände: § 6a Abs. 1 S. 3 Nr. 1-2 BJagdG

Gemäß § 6a Abs. 1 S.3 BJagdG liegen ethische Gründe insbesondere dann nicht vor, wenn der Antragsteller selbst die Jagd ausübt oder die Ausübung der Jagd durch Dritte auf einem ihm gehörenden Grundstück duldet oder zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung einen Jagdschein gelöst oder beantragt hat. Dieser Katalog an Ausschlussstatbeständen ist entsprechend seinem Wortlaut („insbesondere“) nicht abschließend¹⁰⁵. Liegt einer der genannten Ausschlussstatbestände vor, so ist die Befriedung trotz Glaubhaftmachung ethischer Gründe zu versagen.

V. Folgen für die Jagd in Befriedungsbezirken

Die gesetzlichen Folgen einer Befriedung für die Jagdausübung sind eindeutig:

Gemäß § 6 BJagdG ruht die Jagd auf befriedeten Grundflächen. Eine beschränkte Ausübung der Jagd kann gestattet werden. Was im Einzelnen befriedete Bezirke sind, ist dem jeweiligen Landesrecht zu entnehmen. Hierzu zählen Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, Hofräume und Hausgärten, Friedhöfe, Wildgehege, die nicht jagdlichen Zwecken dienen, sowie die Bundesautobahnen und teilweise auch öffentliche Grün-, Sport- und Erholungsanlagen¹⁰⁶. Weitere Grünflächen können von Amts wegen oder auf Antrag durch die Untere Jagdbehörde ganz oder teilweise zu befriedeten Bezirken erklärt werden.¹⁰⁷

¹⁰⁴ VG Lüneburg, Urt. v. 08.03.2017 – 5 A 231/16.

¹⁰⁵ Hehn/Reh/Schöbel/von Maydell/Zanini, S. 16.

¹⁰⁶ Thiess, Wild- und Jagdschaden, S. 20 f.; zur Rechtslage in NRW Müller-Schallenberg/Hugenroth, Jagdrecht NRW, Rdnr. 51 ff.; vgl. § 4 LJG-NRW

¹⁰⁷ Müller-Schallenberg/Hugenroth, a.a.O., Rdnr. 54.

Gemäß § 6a Abs. 5 BJagdG kann die zuständige Behörde eine beschränkte Jagdausübung auf den für befriedet erklärten Grundflächen anordnen, soweit dies zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden, der Gefahr von Tierseuchen, aus Gründen des Naturschutzes oder des Tierschutzes, der Seuchenhygiene, der Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs auf öffentlichen Verkehrswegen oder der Abwendung sonstiger Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Widerspruch und Klage gegen die Anordnung haben keine aufschiebende Wirkung

Diese grundsätzliche Untersagung der Jagdausübung in einem befriedeten Bezirk hat erhebliche praktische Folgen. Zwar fallen die betroffenen Grundflächen nicht aus dem Flächenverbund eines Jagdbezirks und sind bei der Berechnung der Mindestgrößen mitzurechnen¹⁰⁸. Für die Jagdgenossenschaft führt der Ausschluss der Bejagbarkeit von Flächen zu einer Verkürzung ihres Jagdausübungsrechts. Gleichzeitig gehört der betroffene Grundeigentümer gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 BJagdG der Jagdgenossenschaft nicht mehr an; er verliert die Möglichkeit der Mitwirkung an deren Entscheidungen und den Anspruch auf Teilhabe an den Reinerlösen der Jagdnutzung (§ 10 Abs. 2 BJagdG) und nimmt mit den befriedeten Flächen an dem Wildschadenausgleichssystem nach §§ 29 ff. BJagdG nicht mehr teil (6a Abs. 7 BJagdG)¹⁰⁹.

In der Jagdpraxis muss der Jagdausübungsberechtigte das Verbot selbstredend befolgen. Es gilt grundsätzlich auch für Bewegungsjagden; ohne behördliche Anordnung dürfen befriedete Flächen auch im Rahmen einer Bewegungsjagd nicht bejagt werden, da hierdurch die Rechte des Grundeigentümers der Jagdruhezone verletzt würden.

Der naheliegende Fall der Bejagung zur Vermeidung von Wildschäden kann daher nur mit entsprechender vorheriger Erlaubnis der Unteren Jagdbehörde durchgeführt werden.

De lege ferenda ist zu überlegen, nach den allgemein anerkannten Grundsätzen deutscher Waidgerechtigkeit nach § 1 Abs. 3 BJagdG Bejagungsmöglichkeiten auch in befriedeten Bezirken in beschränktem Umfang zuzulassen¹¹⁰.

G. Rechte und Pflichten der Behörden

Die Rechte und Pflichten der Unteren Jagdbehörden im Befriedungsverfahren nach § 6a Abs. 1 BJagdG bestehen wie folgt:

¹⁰⁸ Schuck-Munte, § 8 Rdnr. 13.; Thies, a.a.O., S. 21; Müller-Schallenberg/Hugenroth, a.a.O., Rdnr. 62, S. 35.

¹⁰⁹ BGH, NJW 2010, 1608

¹¹⁰ Vgl. die Vorschläge von Dietlein, Zum Verbot der Jagdausübung im Umkreis von Querungshilfen, S. 19.

I. Anhörung und Sachverhaltsermittlung

Entsprechend § 6a Abs. 1 S. 5 BJagdG hat der Entscheidung über den Antrag die Anhörung

- des Antragstellers,
- der Jagdgenossenschaft,
- des Jagdpächters,
- angrenzender Grundeigentümer,
- des Jagdbeirats sowie
- der Träger öffentlicher Belange

vorauszugehen.

Der Antragsteller muss nur angehört werden, wenn die Behörde eine Entscheidung zu seinen Lasten beabsichtigt oder eine weitere Sachverhaltsaufklärung von Nöten ist¹¹¹.

Insbesondere die Anhörung der Jagdgenossenschaft, welcher der Antragsteller ja noch angehört, kann wichtige Informationen zu etwaigen Motiven liefern und etwa vorgeschobene ethische Gründe entlarven¹¹². Dies ist auch notwendig, denn das Missbrauchspotential des Verfahrens nach § 6a Abs. 1 S. 1 BJagdG im Rahmen von Konflikten zwischen Grundstückseigentümern und dem Jagdausübungsberechtigten liegt auf der Hand¹¹³. So hat das VG Lüneburg in der bereits erwähnten Entscheidung¹¹⁴ den Grundstückseigentümer darauf verwiesen, als Mitglied der Jagdgenossenschaft in deren Rahmen für seine Vorstellung von Jagdausübung und über bestimmte Jagdpächter einzutreten und Verstöße gegen jagd- oder tierschutzrechtliche Vorschriften zu melden. Derartige Sachverhalte ließen sich nur unter Einbeziehung von Jagdgenossenschaft und Jagdpächtern aufklären. Eine Versicherung an Eides statt seitens des Antragsstellers dürfen die Behörden im Rahmen der Sachverhaltsermittlung nicht verlangen, sondern nur entgegennehmen¹¹⁵.

Sofern die Jagdgenossenschaft das Jagdausübungsrecht – wie zumeist - verpachtet hat, ist auch der Jagdpächter anzuhören; er kann aufgrund seiner praktischen Erfahrung in Bezug auf den Jagdbezirk die gemäß § 6a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 – 5 BJagdG zu berücksichtigenden Belange am besten einschätzen. Dies gilt in ähnlicher Weise auch für die Eigentümer benachbarter Grundstücke, die gegebenenfalls durch negative Auswirkungen der Befriedung betroffen sein können.

111 Schucks/ Munte § 6a, Rn. 68.

112 Schucks/ Munte § 6a, Rn. 68a.

113 Hehn/Reh/Schöbel/von Maydell/Zanini, S. 15.

114 Vgl. Ziffer F.IV.3.d)ii)(4).

115 Schucks/ Munte § 6a, Rn. 45.

Unter „Träger öffentlicher Belange“ i.S.d. § 6a Abs. 1 S. 5 BJagdG sind alle Behörden oder Stellen zu verstehen, die öffentliche Aufgaben in eigener Verantwortung mit Außenwirkung wahrnehmen, z.B. Landwirtschafts- oder Naturschutzbehörden, nicht aber Naturschutzverbände oder die lokale Jägerschaft.

II. Ethische Gründe als Gegenstand der Anhörung

Ob auch die ethischen Gründe des Antragstellers im Rahmen der Anhörung eine Rolle spielen, erscheint bereits deshalb fraglich, weil die Verwaltungsbehörde die übrigen Beteiligten nur dann anhören wird, wenn sie zu dem Zwischenergebnis gelangt ist, dass ethische Gründe von dem Antragsteller hinreichend glaubhaft gemacht worden sind. Ist dies nicht der Fall, wird sie den Antrag ohne Anhörung abschlägig bescheiden. Im Rahmen der mit der Anhörung verfolgten weiteren Sachverhaltsaufklärung spielen die Motive des Antragstellers jedoch insoweit eine Rolle, als diese Tatbestände zu Tage fördern kann, welche die vorgetragene ethischen Gründe in Zweifel ziehen. Stellt sich beispielsweise heraus, dass der Antragsteller im Streit mit seinen Jagdgenossen oder dem Jagdpächter liegt, kann dies Zweifel an den vorgetragene ethischen Gründen auslösen. Hiervon abgesehen, wird die Behörde die ethischen Gründe eines Antragstellers jedoch nicht mit den Beteiligten erörtern. Denn die Beurteilung ethischer Gründe dient grundsätzlich nicht dem Schutz der Beteiligten, sondern stellt eine Voraussetzung dafür dar, um die gesetzlichen Ausschlussbestände zu prüfen¹¹⁶. Eine rechtliche Betroffenheit anderer ist selbst bei fehlerhafter Annahme ethischer Gründe erst dann gegeben, wenn und soweit die in § 6 a Abs. 1 Satz 2 BJagdG genannten Belange deren Stellung (z.B. als Jagdpächter) berühren¹¹⁷.

Dementsprechend sind die ethischen Gründe von dem Antragsteller ausschließlich gegenüber der Behörde glaubhaft zu machen. Diese Gründe sind jenseits der Anhörung nach § 6a Abs. 1 S. 5 BJagdG keinen Zweifeln Dritter ausgesetzt. Denn es ist klar zwischen dem die in Art. 4 Abs. 1 GG garantierte Gewissensfreiheit schützenden § 6a Abs. 1 S. 1 BJagdG und dem drittschützenden § 6a Abs. 1 S.2 BJagdG zu differenzieren.

Die Jagdgenossenschaft hat „hinzunehmen, dass mit der jagdbehördlichen Entscheidung, die für das Befriedungsbegehren seitens des Eigentümers geltend gemachten Gründe als ethisch und glaubhaft gemacht anzuerkennen, eine Rechtstatsache als Grundvoraussetzung für die Befriedung seiner Grundflächen geschaffen ist¹¹⁸.“ Dritten steht deshalb kein subjektiv öffentliches Recht zu, das allein durch die behördlich rechtsfehlerhafte Annahme dieser Anspruchsvoraussetzung der ethischen Gründe verletzt sein könnte.

¹¹⁶ VG Regensburg, Urteil vom 17.01.2017, RN 4 K 16.501.

¹¹⁷ VG Regensburg, Urteil vom 17.01.2017, RN 4 K 16.501.

¹¹⁸ VG Düsseldorf, Urteil vom 10.5.2017 – 15 K 5481/15.

Bei fehlerhafter Annahme von ethischen Gründe seitens der Verwaltung mag der Befriedungsbescheid zwar rechtswidrig sein; dies verletzt die übrigen Beteiligten (insbesondere die Jagdgenossenschaft, den Jagdpächter und den Nachbarn) im Rahmen der Drittanfechtung jedoch nicht in deren subjektiven Rechten. Sie können nicht rügen, dass ein ethischer Grund fehlerhaft angenommen worden sei, sondern nur, dass die in § 6 a Abs. 1 Satz 2 BJagdG aufgelisteten Belange bei der Prüfung einer Versagung der Befriedung bei bereits erfolgter Annahme ethischer Gründe nicht richtig gewichtet wurden.

H. Rechtsmittel gegen Befriedungsbescheid

Ist ein Befriedungsbescheid ergangen, stellt sich die Frage, welche Rechte mittelbar Betroffenen hiergegen zustehen.

Der Befriedungsbescheid ist seiner Rechtsnatur nach ein den Antragsteller begünstigender Verwaltungsakt, gegen den durch einen Dritten nur in Ausnahmefällen Anfechtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO erhoben werden kann.

I. Anfechtungsbefugnis Dritter

Gemäß § 42 Abs. 2 VwGO ist eine Anfechtungsklage nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch den Verwaltungsakt in einem subjektiven Recht verletzt zu sein. Ob diese Voraussetzung auf die Jagdgenossenschaft oder den Jagdpächter zutrifft, ist fraglich. Denn beide sind nicht Adressat des Befriedungsbescheides, sondern „Dritte“ im verfahrensrechtlichen Sinne. Der Drittanfechtungskläger kann sich nur auf eine ihn schützende Norm berufen. Die Anerkennung seiner Klagebefugnis ist deshalb davon abhängig, ob ihm ein subjektives öffentliches Recht zusteht (sog. Schutznormlehre¹¹⁹).

II. Schutznormlehre

Eine Reihe von Normen, die staatliche Leistungs- oder sonstige Pflichten begründen, räumen den Begünstigten ausdrücklich ein subjektiv-öffentliches Recht (z. B. der Anspruch auf Ausbildungsförderung nach dem § 1BAföG) oder schließen ein solches ausdrücklich aus (z. B. § 123 III BauGB, wonach ein Anspruch auf Erschließung eines Grundstückes durch die Gemeinde ausdrücklich nicht besteht.).

Problematisch ist die Ermittlung subjektiv-öffentlicher Rechte, wenn eine solche ausdrückliche Entscheidung des Gesetzgebers fehlt. Dann ist im Wege der Auslegung zu ermitteln, ob ein subjektiv-öffentliches Recht vorliegt. Eine Norm ist hiernach nur dann drittschützend

119 Sodan/Ziekow, VwGO, § 42, Rdnr. 386.

im Sinne der Schutznormlehre, wenn sie nicht ausschließlich den Interessen der Allgemeinheit, sondern – zumindest auch – den Individualinteressen Dritter derart zu dienen bestimmt ist, dass der Dritte die Einhaltung der Norm beanspruchen kann¹²⁰.

1. Voraussetzungen

Hierfür gelten die folgenden Voraussetzungen:

- Erstens muss die Rechtsnorm einen objektiv-rechtlichen Schutz enthalten, der entweder im vertikalen Verhältnis zwischen der Behörde und dem Betroffenen oder im horizontalen Ausgleichsverhältnis zwischen Privaten eine rechtsstaatliche Inpflichtnahme begründet¹²¹.
- Zweitens muss diese zunächst objektiv-rechtliche Schutznorm nach ihrem sachlichen Schutzzweck eine besondere rechtliche Schutzwürdigkeit begründen, wobei der sachliche Schutzzweck je nach Regelungs- und Rechtsbereich unterschiedlich ausgestaltet sein kann¹²².
- Drittens muss die Rechtsnorm nach ihrem personellen Schutzzweck einen abgrenzbaren Bereich von normativ geschützten Personen in der Schutzwirkung herausheben, so dass sie einen Individualrechtsschutz begründet¹²³.

Bei Rechtsnormen, die objektiv-rechtlichen Schutz enthalten, setzt die Drittgerichtetheit voraus, dass in qualifizierter und zugleich individualisierter Weise auf schutzwürdige Interessen eines erkennbar abgegrenzten Kreises Rücksicht zu nehmen ist¹²⁴.

2. Beispiele

In der Literatur finden sich zahlreiche Beispiele für Normen mit drittschützender Wirkung.

a) Bauordnungsrecht

Im Bereich des Bauordnungsrechts können Bestimmungen zu Abstandsfläche, feuer- und gesundheitspolizeiliche Normen und Regelungen über die Lage und Beschaffenheit von Garagen und Stellplätzen drittschützende Wirkung haben, da sie auch das Ziel verfolgen,

120 Sodan/Ziekow, a.a.O., Rdnr. 388.

121 BeckOK VwGO/Schmidt-Kötters VwGO § 42 Rn. 154.

122 BeckOK VwGO/Schmidt-Kötters VwGO § 42 Rn. 154.

123 BeckOK VwGO/Schmidt-Kötters VwGO § 42 Rn. 154.

124 BVerwG, 05.08.1983 - 4 C 96.79.

umweltrechtlichen Vorschriften zugrundeliegende Ziel, Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen (vgl. § 1 Abs. 1 BImSchG) und geht hierbei von einem personenbezogenen Nachbarbegriff aus. Eine Anknüpfung allein an eigentumsrechtliche Positionen verbiete sich insofern. Die Klagebefugnis wird umfänglicher gewährt, um einen effektiven Schutz des Art. 2 Abs. 2 S.1 GG (Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit) gegenüber umweltrechtlich relevanten Maßnahmen zu gewährleisten.

Ob diese Rechtsprechung auf die Jagd übertragbar ist, erscheint jedoch zweifelhaft¹⁴⁹, denn das Bundesjagdgesetz weist keinen personenbezogenen Zweck auf. Die umweltschutzrechtlichen Vorschriften entspringen einer primär den Gesundheitsschutz bezweckenden Zielsetzung, so dass sie die Personen am Immissionsort schützen sollen und hierbei zweckgemäß nicht zwischen dinglich und obligatorisch Berechtigten differenzieren¹⁵⁰. Die Bejagung von Wild mag zwar im Ausnahmefall auch das Leben und die körperliche Unversehrtheit von Menschen, wie z.B. von Autofahrern schützen, dies ist jedoch kein Primärziel des BJagdG, sondern ein positiver Nebeneffekt.

c) Öffentlich-rechtliche Pflichten des Jagdpächters

Ein zur Anfechtungsklage gegen einen Befriedungsbescheid berechtigendes, subjektives öffentliches Recht wäre aus § 6a BJagdG jedoch dann ableitbar, wenn den Jagdausübungsberechtigten nicht nur zivil- sondern auch öffentlich-rechtliche Rechte und Pflichten treffen; denn dann wäre seine Rechtsposition durch den Befriedungsbescheid unmittelbar berührt.

Anders als der Mieter von Wohnraum werden dem Jagdpächter mit Abschluss des Jagdpachtvertrages automatisch und ohne ausdrückliche zivilrechtliche Vereinbarung öffentlich-rechtliche Pflichten auferlegt. Er übernimmt die dem Eigenjagdbesitzer sowie der Jagdgenossenschaft obliegende Verpflichtung, die Jagd auch tatsächlich auszuüben bzw. ausüben zu lassen¹⁵¹. Ebenso wenig wie die Jagdgenossenschaft (oder der Eigenjagdbesitzer) ist auch der nicht Jagdpächter berechtigt, die Jagd ruhen zu lassen (vgl. § 21 BJagdG).

Es stellt sich daher die Frage, ob dem Jagdpächter als Kehrseite dessen ein subjektives Recht auf Einhaltung der Ausschlussstatbestände des § 6a Abs. 1 S. 2 BJagdG zuzusprechen ist. Dies würde dann anzunehmen sein, wenn diese Pflichten mit den einer Befriedung nach § 6a Abs. 1 S. 2 BJagdG entgegenstehenden Belangen identisch sind. Denn dann

149 Verneinend VG Hamburg, Urt. v. 09.02.2016, 4 K 6243/14.

150 Kopp/ Schenke VwGO, § 42, Rn. 104.

151 Hertel, a.a.O., S. 281

hätte der Jagdpächter Anspruch darauf, dass die Erfüllung der ihm vom Gesetz auferlegten öffentlichen Pflichten nicht dadurch gefährdet wird, dass eine Befriedung gewährt wird, obwohl ein Ausschlussstatbestand des § 6a Abs. 1 Satz 2 BJagdG vorliegt.

(1) Artenreicher und gesunder Wildbestand (§ 6 a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BJagdG)

Gemäß § 6 a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BJagdG ist eine Befriedung zu versagen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Ruhen der Jagd auf der vom Antrag umfassten Fläche bezogen auf den gesamten jeweiligen Jagdbezirk die Belange der Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie der Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen widerspricht. Es fragt sich, ob der Jagdpächter auf diese Zielsetzung ebenfalls verpflichtet ist, so dass durch die Befriedung in seinen Pflichtenkreis eingegriffen wird.

Der Jagdpächter ist Adressat des Abschussplanes nach § 21 BJagdG. Schalenwild darf er nur aufgrund eines Abschussplanes erlegen, der erfüllt werden muss. Hierfür macht § 21 BJagdG Zielvorgaben, nach denen der Abschuss des Wildes zu regeln ist. Ziel des Abschussplanes ist die Erhaltung eines gesunden Wildbestandes aller heimischen Tierarten in angemessener Zahl und insbesondere der Schutz von Tierarten, deren Bestand bedroht erscheint. Dieses Ziel des Abschussplanes findet eine Parallele im § 6a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BJagdG.

Diesem Ziel dient auch die Pflicht des Jagdausübungsberechtigten zum Jagdschutz nach § 23 BJagdG. Denn Jagdschutz bedeutet den Schutz des Wildes insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.

Schließlich ist mit dem Jagdrecht die Pflicht zur Hege verbunden (§ 1 BJagdG). Auch diese hat zum Ziel die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturrellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen. Sie muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden¹⁵².

Damit obliegt dem Jagdpächter mit Abschluss des Jagdpachtvertrages die Pflicht zur Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie zur Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen. Beide Ziele können einer Befriedung entgegenstehen. Diese kann damit in diesen gesetzlichen Pflichtenkreis des Jagdpächters eingreifen.

¹⁵² So auch VG Regensburg, Urteil vom 17.01.2017, RN 4 K 16.501.

(2) Vermeidung übermäßiger Wildschäden (§ 6 a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BJagdG)

Die Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden müssen gemäß § 21 Abs. 1 BJagdG im Rahmen des Abschussplanes gewahrt werden.

Gemäß § 27 BJagdG ist der Jagdausübungsberechtigte auf entsprechende Abschussanordnung sogar verpflichtet, den Wildbestand zu verringern, wenn dies mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl, insbesondere auf die Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, notwendig ist. Kommt der Jagdausübungsberechtigte der Anordnung nicht nach, so kann die zuständige Behörde für dessen Rechnung den Wildbestand vermindern lassen. Dieses Ziel des Abschussplanes ist mit § 6 Buchst. a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BJagdG nahezu wortgleich.

Nach § 29 Abs. 1 S. 1 BJagdG richtet sich der Anspruch auf Wildschadensersatz grundsätzlich gegen die Jagdgenossenschaft. Zwar vereinbart diese regelmäßig im Jagdpachtvertrag eine Übernahme durch den Jagdpächter¹⁵³. Eine solche Regelung wird jedoch durch § 29 Abs. 1 S. 3 BJagdG vorausgesetzt, ist also wiederum öffentlich-rechtlich vorgesehen und zulässig, auch wenn die Übernahme des Schadens durch den Pächter ausgeschlossen oder modifiziert werden kann, was Verhandlungssache ist.

Das Wild kann sich in befriedete Gebiete zurückziehen und so punktuell der Jagd entgehen. Dies dürfte häufig dem Ziel von Antragstellern entsprechen. Somit schafft der Antragsteller im Verfahren nach § 6a Abs. 1 S.1 BJagdG eine Situation, die dem Jagdpächter die Erfüllung der ihm von der dinglich berechtigten Jagdgenossenschaft übertragene Pflicht, den Bezirk zu bejagen, um Wildschäden möglichst zu vermeiden, erschwert. Die Pflicht zum Wildschadensersatz besteht zudem verschuldensunabhängig¹⁵⁴.

Zwar steht der Jagdpachtvertrag nicht zur Disposition des Antragstellers im Verfahren nach § 6a BJagdG, der Antragsteller kann jedoch durch die Schaffung von Rückzugs- und Entwicklungsräumen für das Wild auf die zugrundeliegende tatsächliche Gestaltung des Jagdreviers einwirken. Durch die Befriedung wird dann gegebenenfalls auf das Bezugsobjekt des Pachtvertrags, das Jagdrevier, und die diesem anhaftenden Pflichten eingewirkt, welche dann den Pächter treffen¹⁵⁵.

153 Hannemann, Mietrecht, Teil C. Pacht § 77 Landpacht, Jagdpacht und Fischereipacht Rn. 235.

154 Schucks/ Munte§ 29, Rn. 5.

155 Ebendiese Problematik hat auch der Gesetzgeber, BT-Drucksache 17/12046, S. 9, erkannt:

„Dies gilt umso mehr, je nachhaltiger und tiefgreifender die Befriedung eine Veränderung der ursprünglichen Geschäftsgrundlage des Jagdpachtvertrages zur Folge hat. Nicht zuletzt auch mit Rücksicht auf finanzielle Aspekte wie Höhe der Jagdpacht, Höhe des vom Jagdpächter übernommenen Wildschadensersatzes etc. ordnet Absatz 2 deshalb an, dass die Befriedung grundsätzlich mit Wirkung zum Ende des Jagdpachtvertrages erfolgt.“

Deshalb werden die Interessen des Jagdpächters durch § 6a Abs. 2 S. 2 BJagdG ebenso anerkannt wie unter Schutz gestellt¹⁵⁶.

(3) Naturschutz und der Landschaftspflege (§ 6 a Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BJagdG)

Nach § 21 BJagdG müssen die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Rahmen des Abschussplanes berücksichtigt werden. Auch eine Abschussanordnung nach § 21 BJagdG verfolgt das Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Diese Ziele sind mit § 6 a Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BJagdG nahezu wortgleich.

(4) Schutz vor Tierseuchen (§ 6 a Abs. 1 S. 2 Nr. 4 BJagdG)

Tritt eine Wildseuche auf, so hat der Jagdausübungsberechtigte dies gemäß § 24 BJagdG unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen, die im Einvernehmen mit dem beamteten Tierarzt die zur Bekämpfung der Seuche erforderlichen Anweisungen erlässt. Auch insoweit treffen den Jagdausübungsberechtigten somit öffentlich-rechtliche Pflichten¹⁵⁷, deren Erfüllung durch eine Befriedung tangiert wird. Denn Seuchen breiten sich unabhängig davon aus, ob eine Fläche des Reviers befriedet ist. Ihre Bekämpfung kann jedoch durch eine Befriedung erschwert werden, beispielsweise dadurch, dass das Wild auf der befriedeten Fläche nicht dezimiert werden darf, um die Gefahr der Ausbreitung einer Seuche zu reduzieren. Zwar führt die Befriedung dazu, dass die Verantwortlichkeit des Jägers für die befriedete Fläche (z.B. in Bezug auf Wildschaden) entfällt; für eine Seuche ist es jedoch vermutlich typisch, dass sie sich ungeachtet willkürlicher Grenzen ausbreitet.

(5) Abwendung sonstiger Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (§ 6 a Abs. 1 S. 2 Nr. 4 BJagdG)

Die Abwendung sonstiger Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nach § 6 a Abs. 1 S. 2 Nr. 4 BJagdG stellt einen Auffangtatbestand dar¹⁵⁸. Dieser weit zu verstehende Tatbestand umfasst die gesamte Rechtsordnung sowie die individuellen Rechtsgüter der Bevölkerung¹⁵⁹. Beispielsweise kann hierunter die Gefahr einer Überschwemmung

Da Jagdpachtverträge jedoch regelmäßig auf mehrere Jahre abgeschlossen werden (vgl. nur § 11 Absatz 4 Satz 2 BJagdG: neun Jahre), kann eine Befriedung zum Ende des Jagdpachtvertrages für den Antragsteller im Einzelfall eine ungerechtfertigte Härte darstellen. Das Gesetz trägt dem in Absatz 2 Satz 2 Rechnung: Sofern dem Antragsteller ein Wirksamwerden der Befriedung zum Vertragsende unter Abwägung mit den schutzwürdigen Belangen der Jagdgenossenschaft nicht zuzumuten ist, kann die Behörde ein früheres Wirksamwerden bestimmen, frühestens jedoch zum Ende des laufenden Jagdjahres (1. April bis 31. März – vgl. § 11 Absatz 4 Satz 5 BJagdG). In diesen Fällen kann die Jagdgenossenschaft vom Antragsteller den Schaden ersetzt verlangen, der ihr durch eine vorzeitige Befriedung entsteht (z. B. im Rahmen der Anpassung des laufenden Jagdpachtvertrages).“

156 So auch VG Regensburg Urteil vom 17.01.2017, RN 4 K 16.501.

157 Vgl. auch VG Regensburg Urteil vom 17.01.2017, RN 4 K 16.501.

158 Schucks/ Munte § 6a, Rn. 67.

159 Schucks/ Munte a.a.O.

durch untergrabene Deichanlagen, verursacht durch Kaninchen oder Nutria, subsumiert werden¹⁶⁰. Als Auffangtatbestand dient § 6 a Abs. 1 S. 2 Nr. 4 BJagdG jedoch auch gerade der Berücksichtigung derzeit noch nicht vorstellbarer Auswirkungen.

d) **Neuere Entwicklung in Rechtsprechung und Literatur**

Vor diesem Hintergrund nimmt das OVG Hamburg¹⁶¹ in einer neueren Entscheidung einen dem § 6a Abs. 1 S. 2 BJagdG innewohnenden Drittschutz an. Die Entscheidung wird von der Überlegung getragen, dass, wenn dem Jagdpächter durch öffentlich-rechtliche Normen beim Abschluss eines zivilrechtlichen Vertrages öffentlich-rechtliche Pflichten zwangsweise übertragen werden, er sich auch gegen Verwaltungsakte müsse wehren können, die ihn in der Wahrnehmung dieser öffentlich-rechtlich zu verortenden Pflichten einschränken. Diese Entscheidung des OVG Hamburg ist in einem Zwischenurteil ergangen; mit ihr betritt das Gericht Neuland in der Rechtsprechung, weicht es doch von den zahlreichen zitierten früheren Entscheidungen anderer Gerichte ab.

Die juristische Literatur hatte sich demgegenüber schon eher für eine Klagebefugnis der Jagdpächter ausgesprochen, jedenfalls dann, wenn sie durch die Befriedung in ihren Rechten verletzt werden (§ 42 Abs. 2 VwGO)¹⁶². Munte vertritt die zutreffende Auffassung, dass das formelle Mitwirkungsrecht des Pächters aus § 6a Abs. 1 BJagdG i.V.m. dem materiellen Jagdausübungsrecht zu einer drittschützenden Norm führe, was dem Pächter stets ein Klagerrecht verschaffe. Außerdem wandle sich das dem Pächter zustehende – zunächst formelle – Mitwirkungsrecht aus § 6a Abs. 1 i.V.m dem materiellen Jagdausübungsrecht zu einer drittschützenden Norm i.S.d. § 42 VwGO¹⁶³. Ergänzend berufen sich Schucks-Munte auf den Willen des Gesetzgebers, den Jagdpächter „vor erheblichen Behinderungen bei der Jagdausübung“ sowie vor „negativen Auswirkungen auf den laufenden Pachtvertrag“ zu schützen¹⁶⁴. Dies gelte sowohl für das Jagen selbst als auch für wichtige Hegemaßnahmen, wie diese vorstehend bereits aufgeführt sind¹⁶⁵. Schließlich seien die Jagdpächter gemäß § 65 VwGO zum Rechtsstreit beizuladen, so dass sie Anträge stellen könnten¹⁶⁶. Letzteres Argument ist zwar zutreffend, jedoch dann nicht weiterführend, wenn es gar nicht zu einem Rechtsstreit vor dem Verwaltungsgericht kommt, etwa weil die Untere Jagdbe-

160 Schucks/ Munte a.a.O.

161 OVG Hamburg, Zwischenurteil v. 20.04.2017, 5 Bf 51/16.

162 Schucks / Munte, a.a.O., § 6a, Rdnr. 78 m.w.N.; Wetzel, Die Rechte des Jagdpächters im Verwaltungsprozess S. 85 ff.; Hertel. A.a.O., S. 284 f.

163 Schucks Munte, a.a.O. mit Verweis auf Kopp/Schenke VwGO, § 42 Rdnr. 78

164 BT-Drucksache 17/12046

165 Siehe Ziffer H III 2 c) (1) – (4)

166 Schucks/Munte, a.a.O.

hörde dem Befriedungsantrag stattgibt. Gerade in einer solchen Situation muss sich erweisen, dass dem Jagdpächter als betroffener Dritter ein eigenes Klagerecht gegen den einen Grundeigentümer begünstigenden Verwaltungsakt zusteht.

Hertel verweist in einem neueren Beitrag¹⁶⁷ darauf, dass sich der Jagdpächter mit einer Anfechtungsklage auch gegen Abrundungsverfügungen nach § 5 BJagdG zur Wehr setzen könne; er sei klagebefugt, da mit einer Änderung der von ihm bejagbaren Flächen die Grundlage seines Jagdausübungsrechts betroffen sei und er geltend machen könne, in seinen diesbezüglichen Rechten verletzt zu werden. Gleiches gelte für Befriedungsentscheidungen. Durch die Herausahme befriedeter Grundstücke aus dem Jagdbezirk entfalle das Jagdausübungsrecht insoweit vollständig. Dem Jagdpächter müsse deshalb die Klagebefugnis eingeräumt werden, sich gegen Befriedungsentscheidungen der Unteren Jagdbehörde mittels Anfechtungsklage zum Verwaltungsgericht zur Wehr zu setzen¹⁶⁸.

Eine ältere Entscheidung des BVerwG zu den Rechten des Jagdpächters im Bebauungsverfahren stützt die von der vorzitierten Literatur vertretene Auffassung; hiernach ist der Jagdpächter auch berechtigt, sich mit einem Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 Abs. 1 VwGO gegen einen Bebauungsplan zur Wehr zu setzen, der bejagbare Grundstücke in dem von ihm gepachteten Jagdbezirk betrifft und damit in sein darauf liegendes Jagdausübungsrecht einwirken kann. Das BVerwG hat den Jagdpächter im Hinblick auf das ihm übertragene Jagdausübungsrecht als dinglich Berechtigten angesehen, der negative Veränderungen der Jagdausübung geltend machen könne¹⁶⁹.

e) **Zwischenergebnis**

Aufgrund der ihm zugewiesenen öffentlich-rechtlichen Rechte und Pflichten greift die Anordnung einer Befriedung gemäß § 6a BJagdG in die Rechtsstellung des Jagdpächters ein; diese Regelung stellt damit eine Rechtsnorm dar, die einen objektiv-rechtlichen Schutz enthält, der im Verhältnis zwischen der Jagdbehörde und dem Jagdpächter eine rechtsstaatliche Inpflichtnahme begründet. Aufgrund dessen stellt § 6a BJagdG nach dem sachlichen Schutzzweck eine objektiv-rechtliche Schutznorm dar und begründet eine besondere rechtliche Schutzwürdigkeit des Jagdpächters. Schließlich ist die Rechtsnorm nach ihrem persönlichen Schutzzweck auf einen abgrenzbaren Bereich von normativ geschützten Personen gerichtet¹⁷⁰.

167 Hertel, a.a.O., S. 284 f.

168 Hertel, a.a.O., S. 284

169 BVerwG, NVwZ 2001, 431 ff.

170 Wie hier Hertel, a.a.O., S. 281; anders noch VG Hamburg, Urteil vom 09.02.2016, K 6243/14; inzwischen revidiert durch das OVG Hamburg, Zwischenurteil v. 20.04.2017, 5 Bf 51/16.

Der befriedende Verwaltungsakt ändert unmittelbar die Ausgestaltung der öffentlich-rechtlichen Rechte und Pflichten unabhängig davon, ob diese kraft Gesetzes den Jagdpächter treffen oder ihm durch zivilrechtlichen Vertrag übertragen wurden. Der Schutz des Jagdpächters durch § 6a Abs. 1 S. 2 BJagdG erfolgt damit nicht lediglich reflexhaft, denn er wird durch die Folgen einer Befriedung in seinem individuellen Interesse betroffen. Die Norm dient damit unmittelbar auch der Rücksichtnahme auf die Interessen des Jagdpächters. Somit ist der Jagdpächter nach § 6a Abs. 1 S. 2 BJagdG und nach § 6a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 i.V.m. § 29 Abs. 1 S.1 BJagdG in Verfahren nach § 6a Abs. 1 S. 1 BJagdG klagebefugt.

3. Eigentümer angrenzender Grundstücke

Auch für die Eigentümer angrenzender Grundstücke stellt § 6a BJagdG eine „Schutznorm“ nach den oben dargestellten Grundsätzen dar.

Hierzu stellt der Gesetzgeber, BT-Drucksache 17/12046, S. 9, fest:

„Befriedete Grundstücke können zu Rückzugsgebieten für das Wild werden, einen Anstieg der Wildpopulation befördern und gegebenenfalls einen Anstieg von Wildschäden auf den benachbarten Flächen verursachen. Vor diesem Hintergrund sind auch die angrenzenden Grundeigentümer anzuhören (aus dem betroffenen Jagdbezirk/den angrenzenden Jagdbezirken) sowie der Jagdbeirat und sonstige Träger öffentlicher Belange (z. B. Landwirtschaftsamt bzw. -kammer, Straßenverkehrsbehörden, Naturschutzbehörden), soweit sie betroffen sind.“

Für die Zulässigkeit der Drittanfechtungsklage eines Grundstücksnachbarn muss es deshalb ausreichen, wenn die Möglichkeit einer fehlerhaften Abwägung bezüglich der in § 6a Abs. 1 S.2 BJagdG genannten Belange vom Kläger geltend gemacht wird und eine solche auch nicht auszuschließen ist.

I. Ergebnis

Die vorliegende Arbeit ist der Frage nachgegangen, wie der Zielkonflikt zwischen einer flächendeckenden Bejagung und dem Ruhen der Jagd aus ethischen Gründen gelöst werden kann. Ferner hat sie sich der Frage gewidmet, inwieweit Befriedungs-Entscheidungen in die Rechte der hiervon Betroffenen eingreifen dürfen und welche Abwehrrechte der Jagdgenossenschaft, den Jagdpächtern sowie den Grundstücksnachbarn im Befriedungsverfahren zustehen.

Die Arbeit kommt zu den folgenden Ergebnissen:

1. Dem Antragsteller obliegt es, seine ethischen Gründe glaubhaft zu machen. Dabei kommt es nicht auf einzelne Indizien, sondern auf das Gesamtbild an, das diese vermitteln. Die ethischen Gründe müssen in sich schlüssig sein und dürfen keinen (erheblichen) Bruch aufweisen. Die Glaubwürdigkeit der Person des Antragstellers spielt ebenfalls eine wichtige Rolle.
2. Die Untere Jagdbehörde muss bei der Sachverhaltsermittlung große Sorgfalt walten lassen. Geht sie irrtümlicherweise von einem Vorliegen ethischer Gründe aus, ist ein Vorgehen Dritter hiergegen nicht möglich. Zweifel am Vorliegen ethischer Gründen müssen daher – möglichst gestützt auf Tatsachen - bei der Anhörung von den Beteiligten vorgebracht werden, so dass die Untere Jagdbehörde diese bei der Prüfung berücksichtigen kann.
3. Wurde die Befriedung gewährt oder ist das Befriedungsverfahren nach einer Ablehnung durch die Untere Jagdbehörde und Klage des Antragstellers hiergegen vor Gericht anhängig, können Dritte, soweit ihnen ein subjektives Recht zusteht, das Vorliegen der in § 6a Abs. 1 S.2 BJagdG genannten Ausschlussstatbestände vortragen, um den Befriedungsbescheid zu Fall zu bringen. Diese Ausschlussstatbestände stimmen inhaltlich mit den dem Jagdausübungsberechtigten auferlegten Pflichten nach dem BJagdG - zum Teil sogar wörtlich - überein und beanspruchen Beachtung unabhängig davon, ob sie im Jagdpachtvertrag dem Jagdausübungsberechtigten auferlegt wurden. Den Ausschlussstatbeständen des § 6a Abs. 1 S. 2 BJagdG kommt insoweit drittschützende Wirkung zu.
4. Die von der Befriedung einer Grundfläche unmittelbar oder mittelbar betroffenen Jagdgenossenschaften, Jagdausübungsberechtigten und Eigentümer angrenzender Grundflächen können im Rahmen einer Drittanfechtungsklage gegen eine gewährte Befriedung vorgehen. Deshalb hat die Untere Jagdbehörde die in § 6a Abs. 1 S. 2 BJagdG geschützten Belange ausreichend zu berücksichtigen. Gelingt ihr dies nicht, so wird eine durch die Jagdgenossenschaft, den Jagdausübungsberechtigten oder einen Eigentümer erhobene Drittanfechtungsklage gegen den Befriedungsbescheid vor Gericht Erfolg haben.

J. Abkürzungsverzeichnis

a.A.	Anderer Ansicht
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW
BauGB	Baugesetzbuch
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungssammlung des BVerfG
BT	Bundestag
Bzw.	Beziehungsweise
Ders.	Derselbe
DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt
DV-SJG	Verordnung zur Durchführung des Saarländischen Jagdgesetzes
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
e.V.	Eingetragener Verein
f.	Folgende
ff.	Fortfolgende
FN	Fußnote
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
GG	Grundgesetz
Ggf.	Gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Co. Kommanditgesellschaft
ha	Hektar
HK	Handkommentar

i.S.d.	Im Sinne des
i.V.m.	In Verbindung mit
LJG	Landesjagdgesetz
m.w.N.	Mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NRWE	Rechtsprechungsdatenbank der Gerichte in NRW
NuR	Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OVG	Oberverwaltungsgericht
Rdnr.	Randnummer
RdU	Recht der Umwelt
S.	Seite
SJG	Saarländisches Jagdgesetz
u. a.	und andere
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VG	Verwaltungsgericht
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
ZP	Zusatzprotokoll
ZPO	Zivilprozessordnung

K. Literaturverzeichnis

- Bayer, Katrin
Hackländer, Klaus
Eisenberger Iris
Anmerkung zum Urteil des VfGH vom 15.10.2016, G 7/2016, in: *Recht der Umwelt* 01/2017, S. 32 - 36
- Boll, Christoph
Sturm im Wasserglas – Jagdbefriedung, in : *Wild und Hund* Nr. 10/2016, S. 68 – 71.
- Dietlein, Johannes
Schwan, Alexander
Pflichtmitgliedschaft in Jagdgenossenschaften, Baden-Baden, 2009
- Dietlein, Johannes
Froese, Judith
Jagdliches Eigentum, Berlin 2018
- Dietlein, Johannes
Zum Verbot der Jagdausübung im Umkreis von Querungshilfen, Verfassungsfragen des § 19 Abs. 1 Nr. 7 Landesjagdgesetz NRW, Kurzgutachtliche Stellungnahme im Auftrage der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Westfalen-Lippe sowie des Rheinischen Verbandes der Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften vom 12.09.2017
- Dietlein, Johannes
Die Lehre von den grundrechtlichen Schutzpflichten, 2. Aufl. 2005
- Hannemann, Thomas
Wiegner, Michael
Münchener Anwaltshandbuch Mietrecht, 4. Auflage, München 2014, (zit.: Hannemann, Mietrecht, Teil § Rdnr.)
- Hehn, Marcus
Reh, Jürgen
Schöbel, Björn
von Maydell, Hans Heinrich
Zanini, Peter
Die Beteiligung im Befriedungsverfahren nach § 6a BJagdG, Ein Leitfaden der Bundesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer, 2. Auflage, Berlin 2016
- Koop/Schenke
Verwaltungsgerichtsordnung, Kommentar, 23. Auflage, München 2017
- Michael, Lothar
Morlok, Martin
Grundrechte, Lehrbuch, 2. Auflage, Baden-Baden 2010
- Müller-Schallenberg, Ralph
Hugenroth, Gregor
Jagdrecht Nordrhein-Westfalen, 9. Aufl., Melsungen 2015
- Posser, Herbert
Wolff, Heinrich Amadeus
BeckOK VwGO, 41. Aufl., München 2017
- Rotthege, Georg
Die Beurteilung von Kartellen und Genossenschaften durch die Rechtswissenschaft – Eine rechtshistorische Analyse von Hypothesen über Kooperationswirkungen und deren Bewertung, Tübingen 1982
- Rotthege, Georg
Firmen und Vereine – Das Recht der Gesellschaften, Köln 1996

- Rotthege, Georg*
Neue Organisationsformen für Rechtsanwälte, in: Humanität und Genossenschaften, Festschrift für Wilhelm Jäger zum 65. Geburtstag, herausgegeben von Holger Bonus, Heinz Grosseckler, Bernhard Großfeld und Helmut Wagner, Münster 1996, S. 261 - 270
- Rotthege, Georg*
Beratung der GmbH, 3. Aufl., München 2008
- Rotthege, Georg*
Der Beirat in der GmbH - Ein Plädoyer für mehr rechtliche Transparenz, in: Festschrift für Siegfried H. Elsing zum 65. Geburtstag, herausgegeben von Werner F. Ebke, Dirk Olzen, Otto Sandrock, Frankfurt am Main 2015, S.1117 - 1127
- Rotthege, Georg*
Wassermann, Bernd
Unternehmenskauf bei der GmbH, München 2011
- Saenger, Ingo*
Zivilprozessordnung Handkommentar, 7. Auflage, Münster 2016
- Schach, Klaus*
Schultz, Michael
Beck'scher Online-Kommentar Mietrecht, 3. Edition Stand: 01.12.2015, Berlin
- Schenke, Ralf Peter*
Schenke, Wolf-Rüdiger
Verwaltungsgerichtsordnung, Kommentar, 20. Auflage, München 2014
- Schucks, Marcus*
Bundesjagdgesetz Kommentar, 2. Auflage, München 2015
- Sodan, Helge*
Ziekow, Jan
Verwaltungsgerichtsordnung, Großkommentar, 3. Auflage, Baden-Baden 2010
- Stern, Klaus*
Sachs, Michael
Dietlein, Johannes
Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band IV/1: Die einzelnen Grundrechte, München 2006
- Thies, Hans-Jürgen*
Wild- und Jagdschaden, 9. Auflage, Stuttgart 2011
- Wetzel, Henning*
Die Rechte des Jagdpächters im Verwaltungsprozess, Hamburg 2008, Zugleich Dissertation, Universität Leipzig 2007